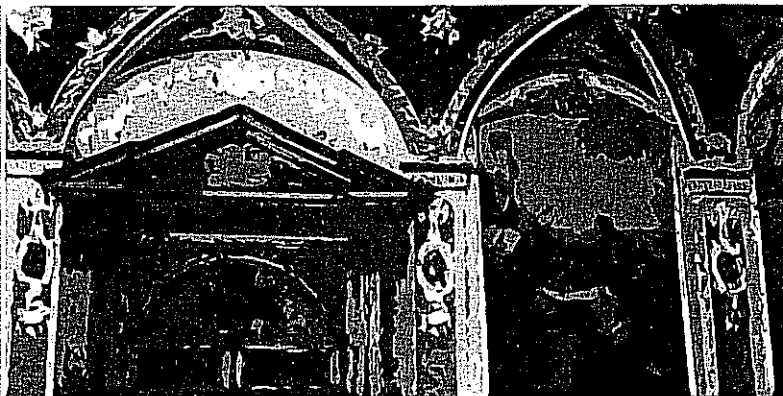


FACHTAGUNG LÜBECK



Die ehrenamtliche Bewährungshilfe

Bürgerschaftliches Engagement zwischen Hilfe und Kontrolle.
Tagungsdokumentation und Materialsammlung.

Die ehrenamtliche Bewährungshilfe

Bürgerschaftliches Engagement zwischen Hilfe und Kontrolle.

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe hat am 01.09.2006 eine Fachtagung zum Thema ehrenamtliche Bewährungshilfe im Rathaus der Hansestadt Lübeck veranstaltet. Neben dem Lübecker Bürgermeister Bernd Saxe und dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Erhard Rex, wurden die Hauptvorträge von Anneliese Pieber (Abteilungsleiterin bei NEUSTART Graz, Österreich), Pia Adolf-Neuhaus (Bewährungshilfe des Kantons Bern, Schweiz) und Prof. Dr. Michael Lindenberg (Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie in Hamburg) gehalten. Am Nachmittag stellten Elke Maria Lutz (Richterin am Amtsgericht Elmshorn), Michael Deppe (Sozialpädagoge beim aktiv e.V. Hannover) und Waldemar Herder (Sozialpädagoge beim aktiv e.V. Schwerin) praktische Ansätze ehrenamtlicher Bewährungshilfe in Norddeutschland vor.

Außer der Partnerorganisation DBH Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik waren der aktiv e.V. Hannover, der aktiv e.V. Schwerin, die Ev. Stadtmission Kiel, der Hamburger Fürsorgeverein von 1948, der Rechtsfürsorge e.V. Resohilfe Lübeck und der Verein für freie Mitarbeit Hamburg an der Organisation der Veranstaltung beteiligt.

Das breite Spektrum der veranstaltenden Organisationen zeigt, dass das Ehrenamt in der Bewährungshilfe ein aktuelles Diskussions-thema in der Fachöffentlichkeit ist. Unter den Besucher/innen der Tagung fanden sich neben Fachleuten aus Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein entsprechend auch Interessierte aus weiteren Bundesländern.

Diese Tagungsdokumentation gibt einen Überblick über die zur Diskussion gestellten Ansätze und inhaltlichen Positionen in unterschiedlicher Form. Eine Kontaktaufnahme zu den Referentinnen und Referenten ist auch über den Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege – Straffälligen- und Opferhilfe jederzeit möglich

Impressum:

Herausgeber:
Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.,

Von-der-Goltz-Allee 93, 24113 Kiel
Tel.: 0431-64661, Fax 0431-643311

landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

www.soziale-strafrechtspflege.de

Redaktion: Angelika Büttner, Michael Deppe, Waldemar Herder, Sigrid Iblher, Edith Schwitters, Kerstin Senau, V.i.S.d.P. Jo Tein

Fotos: Ute Seidler (Titel, Seiten 9, 12, 16, 23)

Das Programm

Einladung zur Fachtagung

Die ehrenamtliche Bewährungshilfe

**Bürgerschaftliches Engagement
zwischen Hilfe und Kontrolle –
Konzepte und Praxisbeispiele
aus Österreich, der Schweiz
und aus Deutschland**

Freitag, 1. September 2006 Im Rathaus der Hansestadt
Lübeck

Veranstalter:

Schleswig-Holsteinischer Verband für
soziale Strafrechtspflege in Kooperation mit:

DBH Fachverband für soziale Arbeit, Strafrecht und
Kriminalpolitik;

aktiv e.V. Hannover;

aktiv e.V. Schwerin;

Ev. Stadtmission Kiel;

Hamburger Fürsorgeverein von 1948;

Rechtsfürsorge e.V. Resohilfe Lübeck;

Verein für freie Mitarbeit, Hamburg

Tagungsprogramm

Freitag, 1. September 2006

09.30 Uhr Anreise

10.00 Uhr **Grußwort**

Bernd Saxe

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

10.10 Uhr **Eröffnung**

Erhard Rex

Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-
Holstein

10.30 Uhr **NEUSTART Ehrenamtliche Bewährungs-**

hilfe Österreich

Anneliese Pleber

NEUSTART Österreich, Abteilungsleiterin der
Einrichtung Graz

11.15 Uhr Kaffeepause

11.30 Uhr **Chancen und Grenzen der freiwilligen
Bewährungshilfe**

Pla Adolf-Neuhaus

Bewährungshilfe Schwalz, Fachstelle Freie

Mitarbeit in Bern

12.15 Uhr **Unentgeltliche Bewährungshilfe im Eh-**

renamt oder als Freiwilligenarbeit?

Prof. Dr. Michael Lindenberg

Kirchliche Hochschule für Soziale Arbeit und

Diakonie, Hamburg

13.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr **Arbeitsgruppen**

1. **Diskussion mit den Referentinnen und Referenten: welche Konzepte der ehrenamtlichen Bewährungshilfe sind in Deutschland sinnvoll und umsetzbar?**
Anneliese Pleber, Pla Adolf-Neuhaus, Hans Gerz
Moderation: Angelika Büttner (Ev. Stadtmission Kiel)
2. **Ehrenamtliche Bewährungshilfe vor Ort; das Modell Elmshorn**
Elke-Maria Lutz, Richterin am Amtsgericht Elmshorn
Moderation: Kerstin Sernau (Rechtsfürsorge e.V. Resohilfe Lübeck)
3. **Ehrenamtliche Bewährungshilfe vor Ort; die Modelle Hannover und Schwerin**
Michael Deppe, Sozialpädagoge, aktiv e.V. Hannover; Waldemar Herder, Sozialpädagoge, aktiv e.V. Schwerin
Moderation: Edith Schwitters (Hamburger Fürsorgeverein von 1948)

15.15 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr **Abschlussplenum**

16.00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Im Anschluss an die Veranstaltung besteht bei vorheriger Anmeldung die Möglichkeit zu einem geführten Stadtrundgang durch die historische Altstadt der Hansestadt Lübeck.

Ab 19.00 ist für alle Interessierten ein lockeres geselliges Beisammensein in der Nähe des Veranstaltungsortes geplant. Auch hierfür wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Tagungsleitung: Jo Tein, Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege - Straffälligenhilfe und Opferhilfe



Bürgerschaftliches Engagement in der Straffälligenhilfe

Unter besonderer Berücksichtigung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein

Von Erhard Rex, Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein

Bürgerschaftliches Engagement in der Straffälligenhilfe und in der Bewährungshilfe wird, wie die Straffälligenhilfe insgesamt, oft als Gegenpol zur Opferhilfe gesehen und diskutiert. Die eine Institution stehe auf Seiten des Täters, nämlich die Straffälligen- und Bewährungshilfe, Opferchutzorganisationen dagegen auf Seiten des Opfers. Bei genauer Betrachtung wird aber offenkundig werden, dass es hier ein Spannungsverhältnis nicht gibt.

1. Wir haben jedoch Spannungsverhältnisse zwischen verschiedenen Parametern, an denen entlang die Urteilsbildung über den Umgang mit Kriminalität in unserer Gesellschaft stattfindet. Einerseits gibt es den Anspruch einer Bevölkerung, in Sicherheit und ohne Angst vor Kriminalität leben zu können. Diesen Anspruch verrete ich in meinem Amt als Staatsanwalt und ich habe kein schlechtes Gewissen dabei.

Andererseits haben wir die Grundrechte eines Beschuldigten oder eines verurteilten Straftäters zu achten; Grundrechte, die dahingehen, dass er einen fairen Prozess bekommt, dass er eine faire Chance auf Rückkehr in die Gesellschaft erhält. Es ist das berufliche Vorverständnis eines jeden

Strafjuristen, dass die Rechtstellung des Beschuldigten, aber auch des Verurteilten in jeder Phase des Verfahrens beachtet und nicht wegen äußerer Handlungszwänge beiseite geschoben werden darf.

Daneben sind die Grundrechte des Verbrechenopfers zu beachten. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren durch zahlreiche Novellierungen diese Rechtsstellung erheblich gestärkt und es ist Aufgabe der Strafjustiz, dem Opfer zu seinem Recht zu verhelfen.

Eine Gesellschaft muss versuchen, diese drei Aspekte miteinander zu vereinbaren. Sie muss abwägen zwischen den Rechten und Chancen von Beschuldigten oder Tätern, zwischen den Rechten von Opfern und zwischen dem Recht einer Gesellschaft auf Sicherheit. Sie muss dafür sorgen, dass diese Waage nicht in eine Schiefele gerät, sondern austariert bleibt und das prägt das Wesen eines Rechtsstaates. Niemand braucht deshalb ein gutes oder schlechtes Gewissen zu haben, wenn er auf Seiten des

Opfers tätig wird und niemand ein gutes oder schlechtes Gewissen, wenn er auf Seiten des Täters tätig wird. Ich anerkenne diese Haltungen und alle Aspekte zusammengeführt ergeben das Ganze.

2. Wir kennen in Schleswig-Holstein bürgerschaftliches Engagement in der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe. Insbesondere in der ehrenamtlichen Bewährungshilfe beabsichtigen wir, dieses Engagement auszubauen.

Aus welchen Gründen wollen wir dies tun? Wir haben im wesentlichen zwei Gründe und ich nenne den trivialen zuerst. Es ist die Haushaltslage der Länder mit einem daraus folgenden Stellenabbau in vielen Bereichen. Damit verbunden ist eine hohe Belastung der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe wie auch die steigende Belastung aller Anderen, die bei sozialen Trägern beschäftigt sind. In einer Gesellschaft, in der die finanziellen Ressourcen nicht steigen, sondern eher sinken, müssen wir umdenken. Die Probleme, die diese Gesellschaft produziert, können in Zukunft nicht mehr nur hauptamtlich, vom Staat bezahlt gelöst werden, sondern sie müssen auch unbezahlt, ehrenamtlich mit gelöst werden. Das ist der eine Aspekt. Der andere, wichtigere Aspekt ist der, dass eine Gesellschaft, die zu recht auch mit harten, repressiven Maßnahmen wie dem Instrument der Freiheitsstrafe Kriminalität verfolgt, umgekehrt bereit sein muss, jedem, der gegen Regeln der Gesellschaft verstoßen hat, die Hand zu reichen. Eine Gesellschaft muss bereit sein, den Täter wieder in ihre Mitte zu nehmen, wie man das etwas plakativ ausdrücken mag. Ich meine das aber auch innerlich, im Sinne einer Akzeptanz, nicht im Sinne einer Einstellung von oben herab. Ehrenamtliches Engagement kann Ausdruck einer solchen Haltung sein.

3. „Wir nehmen dich komplett wieder auf“, das ist leichter gesagt als getan. Wir alle wissen, dass wir theoretisch gut argumentieren können, aber in dem Moment wo die Nagelprobe droht: „laden wir ihn zu uns nach Hause ein?“ „Gehört er nun zu unserem Bekannten- oder Freundes-

kreis?“, da werden wir schnell Abstufungen machen. Dies geschieht mit vielen Worten, mit vielen Begründungen, aber sie laufen alle auf die eine Aussage hinaus: „eigentlich will ich das nicht“. Das mag auch viele gute Gründe haben, ich will niemandem ein schlechtes Gewissen einreden. Aber wir müssen uns darüber klar sein, dass die Gesellschaft in eine Richtung gehen muss, einen Täter im wahrsten Sinne des Wortes wieder in ihre Mitte aufzunehmen. Dies gilt für den Gestrauchelten, der in diesem Prozess bereit ist, mitzuarbeiten, der die Integration in die Gesellschaft selber will und der sich einem System von Hilfe und fürsorglicher Kontrolle unterwerfen will. Ist ein Täter nicht zur Mitarbeit bereit, versucht er lediglich, die Angebote des Staates auszunutzen und die ausgestreckte Hand zum eigenen Vorteil nutzbringend zu verwenden, so darf unser Staat auch kein Nachtwächterstaat werden, er darf sich nicht an der Nase herumführen lassen. Das ist die andere Position, die Gegenposition. Und zwischen diesen Positionen müssen wir den Mittelweg gehen. Dafür brauchen wir das ehrenamtliche Engagement und deswegen haben wir auch im Landesbeirat für Straffälligen- und Bewährungshilfe des Landes Schleswig-Holstein die Konzeptdiskussion zur ehrenamtlichen Bewährungshilfe aufgenommen.

4. Die ehrenamtliche Straffälligenhilfe hat ja eine lange Vorgeschichte. Sie ist gut, sie ist sinnvoll und wir stehen vor der Frage ob wir sie ausbauen wollen in Richtung ehrenamtliche Bewährungshilfe. Zwischen beiden besteht nicht eine Art Fortsetzungszusammenhang, sondern es gibt so ein Stufenverhältnis. Wer ehrenamtliche Straffälligenhilfe betreibt, der weiß, dass er einige Stunden in die Justizvollzugsanstalt geht, dort Hilfe leistet, beim Sprachkurs, bei Schulkursen, bei Verbindungen in die Außenwelt.

Wenn sich seine persönlichen Verhältnisse ändern, dann kann er nach einem Jahr aufhören oder einen anderen Probanden nehmen. Bei der ehrenamtlichen Bewäh-

rungshilfe kommt zu dieser Art Engagement einiges an Verbindlichkeit. Da wird man auf drei Jahre zum Bewährungshelfer bestellt, man bekommt die Verantwortung für eine Person, der man sich im Grunde nicht mehr entziehen kann. Es ist nicht mehr ein Besuch, sondern es wird Teil des eigenen Lebens. Man hilft auch nicht nur. Der Bewährungshelfer steht ja in einer Doppelfunktion. Er soll Hilfe leisten, aber er soll auch kontrollieren. Das heißt, wenn der Proband zum wiederholten Male gegen bestimmte Auflagen verstößt, die das Gericht gegeben hat, Therapieauflagen, Auflage einen bestimmten Aufenthaltsort zu melden und ähnliches, dann ist der Bewährungshelfer verpflichtet, das dem Gericht zu melden, wohl wissend, dass es möglicherweise zum Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung führt. Wenn er von einer neuen Straftat erfährt, ist er auch verpflichtet, diese neue Straftat dem Gericht mitzuteilen. Das heißt, er hilft nicht nur, sondern er entscheidet möglicherweise mit über die weitere Zukunft seines Probanden, und zwar auch im negativen Sinne. Das ist eine andere Funktion, die man inne hat, der man sich bald bewusst wird, wenn man ein solches Amt bekleidet.

Das kann eigentlich nur nachvollziehen, wer diese Situation einmal in der Praxis nachgefühlt hat. Ich selber war vor langen Jahren als ehrenamtlicher Bewährungshelfer tätig für straffällige Jugendliche, allerdings mit durchaus gemischtem Erfolg. Damals erfolgte der Einsatz als ehrenamtlicher Bewährungshelfer auf der Grundlage völlig ungesicherter Rahmenbedingungen. Die Bestellung erfolgte eher nach dem Motto „Du bist Staatsanwalt, also bist Du bestimmt gut geeignet als ehrenamtlicher Bewährungshelfer“. Ob diese Prämisse aus den 70-er Jahren stimmt, kann sehr infrage gestellt werden, aber die Tätigkeit in einem völlig anderen Berufsfeld schaffte mir doch eine gewisse Ahnung von den Problemen der Bewährungshilfe, ihren Stresssituationen, ihren Erfolgs-/Misserfolgserlebnissen.

5. Wenn wir von diesen Grundüberlegungen ausgehen, dann geht es darum, wie man ehrenamtliche Bewährungshilfe überhaupt sinnvoll installieren kann, ohne dass sie zum Strohfeuer wird. Dazu müssen wir uns zunächst einmal die Bestandsaufnahme in Schleswig-Holstein ansehen. Wir haben im Landgerichtsbezirk Itzehoe eine Richterin, Frau Lutz, die einen Kreis von ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern um sich geschart hat. Es ist im Grunde ein Kreis, der ausschließlich an die Person von Frau Lutz gebunden ist. Wir wissen alle wie schwierig es ist, wenn ein solcher Kreis einmal endet, wenn die Richterin in Pension geht. Was machen dann eigentlich die ehrenamtliche Bewährungshelferin und der ehrenamtliche Bewährungshelfer, die bislang in ihrem Dienstzimmer Besprechungen abhalten konnten und dort ihre Problemlösungen bekamen? Im Landgerichtsbezirk Kiel haben wir meines Wissens nach drei ehrenamtliche Bewährungshelfer. Sie kommen aus der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe im Vollzug und werden von der Evangelischen Stadtmission sowie von den hauptamtlichen Bewährungshelfern betreut. Im Landgerichtsbezirk Lübeck gibt es einige ehrenamtliche Helfer, die die hauptamtlichen in verschiedenen Bereichen unterstützen. Das können Dolmetscherdienste, Schuldnerberatung und ähnliche Dinge sein, die Fachkenntnisse erfordern, die der hauptamtliche Bewährungshelfer nicht hat. Im Landgerichtsbezirk Flensburg gibt es meines Wissens nach keine ehrenamtlichen Bewährungshelfer.
6. Wenn wir den Blick über die Grenzen von Schleswig-Holstein hinaus richten, dann haben wir das Beispiel Österreich, das das Prinzip der ehrenamtlichen Bewährungshilfe enorm ausgebaut hat. 29% aller Probanden in Österreich werden durch ehrenamtliche Bewährungshelfer betreut. Wie die Erfahrungen damit sind, muss abgewartet werden. In Deutschland gibt es Absichtserklärungen von verschiedenen Landesregierungen sowie in Baden Württemberg und in Rheinland-Pfalz eine Koalitionsvereinbarung dazu, die ehrenamtliche Bewährungshilfe auszubauen. Das ist teil-

weise auch geschehen. In Hessen hat es im Jahr 2002 ebenfalls eine Absichtserklärung und eine partielle Umsetzung gegeben. Wie weit das gediehen ist, das ist immer sehr schwer verlässlich darzustellen.

7. Und deswegen müssen wir auch in Schleswig-Holstein selber die Rahmenbedingungen festlegen. Wir können nicht einfach in der Presse ehrenamtliche Bewährungshelfer anwerben, die sich dann mit viel Idealismus melden, um sie anschließend ohne Vorgaben, vielleicht mit dem Hinweis darauf, dass die hauptamtliche Bewährungshilfe sie betreuen möge, auf die Praxis loszulassen. Das funktioniert nicht. Und deswegen müssen wir Grenzen und Standards festsetzen und wir müssen gleichzeitig die Praxis zur Umsetzung in detail regeln. Auch müssen wir die finanziellen und die personellen Rahmenbedingungen so festsetzen, dass wir keine Luftschlösser bauen. Schöne Projekte entwerfen, die nur leider den Schmunzelfehler haben, dass sie wegen der finanziellen Belastung nicht durchgeführt werden können, sind Fehlplanungen, die kostbare Arbeitskraft vergeuden.
8. Die Grenzen der ehrenamtlichen Bewährungshilfe werden natürlich durch die Problematik des Falles gezogen, durch die Person des ehrenamtlichen Bewährungshelfers und durch die begangene Straftat. Eine ehrenamtliche Bewährungshelferin in Kiel hat im Landesbeirat interessanterweise fast einen Extremfall vorgetragen. Sie betreut als Frau einen Sexualstrafäter, für mein Vorverständnis einen extrem schwierigen Fall. Das wird sicherlich nur gehen, wenn man als Ehrenamtler bereits eine lange Vorbildung im Bereich der Straffälligenhilfe hat, wenn man von der Persönlichkeit dazu geeignet ist und wenn der Proband - in der Persönlichkeitsstruktur der Sexualstrafäter gibt es enorme Unterschiede - dafür geeignet ist. Ich will damit sagen, dass es dort gewisse Grenzen gibt. Die Relation von Ausbildung des Ehrenamtlers, von seiner Persönlichkeit zu der Art der Straftat und der Persönlichkeit des Täters und des Delikts, das er begangen

hat, bedarf einer sorgfältigen Untersuchung.

Wir müssen also die Rahmenbedingungen festhalten, unter denen Ehrenamtler in der Bewährungshilfe arbeiten sollen. Es geht zunächst einmal darum, dass wir Standards festsetzen müssen, wie ein Ehrenamtler ausgebildet werden kann. Ohne Ausbildung sollte er nicht bestellt werden unbeschadet der Tatsache, dass das bislang in Schleswig-Holstein so stattgefunden und funktioniert hat. Im Landgerichtsbezirk Itzehoe hat die Richterin Frau Lutz höchstpersönlich letztlich die Standards festgesetzt ohne das zu verschriftlichen und es hat funktioniert. In Kiel mit learning by doing über die ehrenamtliche Straffälligenhilfe und mit Unterstützung durch Hauptamtler und durch die Stadtmission hat es auch funktioniert. Wenn wir jedoch in Zukunft die ehrenamtliche Bewährungshilfe ausweiten wollen, dann reichen diese Instrumente nicht mehr aus.

Wir brauchen dann eine fundierte Ausbildung, ähnlich der Ausbildung in der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe in den Vollzugsanstalten. Sinnvollerweise sollten mit einer solchen Aufgabe Träger wie die Resohilfe in Lübeck oder die Stadtmission in Kiel betraut werden, denn hier ist bereits das praktische Erfahrungswissen vorhanden, um Ehrenamtler an die Bewährungshilfe heranzuführen.

Ferner müssen Standards gesetzt werden bezüglich der Fachlichkeit, der Anforderungen an die Persönlichkeitsstruktur der Bewährungshelferin und der Anforderungen an den auszuwählenden Fall. Es müssen Standards gesetzt werden in der fortlaufenden Betreuung der ehrenamtlichen Bewährungshelferin. Sie bedarf der Unterstützung bei vielen fachlichen Problemlagen. Dies sollte durch hauptamtliche Bewährungshelfer geschehen, die natürlich dazu bereit sein müssen. Es stellt sich hier die Frage, ob das ohne Personalvermehrung geht. Denn wenn wir dafür drei neue Personalstellen brauchen, können wir das Projekt beiseite legen. Es geht sicherlich auch nicht ohne Supervision. Die Ehren-

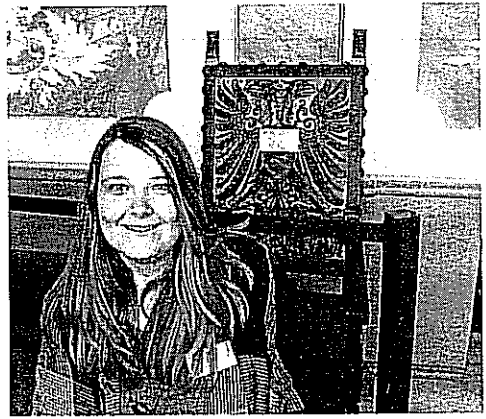
amtler müssen eingebettet sein, im wahren Sinne des Wortes, in einen Rahmen, in dem sie sich auch aufgehoben fühlen, damit sie keine Einzelkämpfermentalität entwickeln, sich nicht ausgegrenzt fühlen und bei Problemen, die man alleine nicht mehr beherrschen kann, Hilfe finden. Ich selber habe am eigenen Leibe verspürt, wie es einem geht, auch als Staatsanwalt ergeht, wenn man ehrenamtliche Bewährungshilfe betreibt und eine dramatische Fallkonstellation nach der anderen bekommt und letztlich auch nicht mehr weiß, wie man dieser Problemlage Herr werden kann. Wie mag es vor diesem Hintergrund einem anderen Bürger, einer anderen Bürgerin gehen, die nicht als Volljurist bereits mit ähnlichen Situationen befasst sind?

Nicht zuletzt geht es auch um ganz praktische Dinge. Eine Bewährungshelferin hat ihren Fall sehr plastisch vorgetragen. Sie sagte: „Ja, wo kann ich mich überhaupt treffen mit dem Probanden? Soll ich mich mit ihm zu Hause treffen, in meiner Wohnung? Dann erfährt er wo ich wohne, wo meine Kinder wohnen, mein Mann. Er erfährt meine Lebensgewohnheiten“, es bleibt sofort ein Unsicherheitsgefühl im Hinterkopf stecken und zwar, wir wollen es ganz offen aussprechen, in die Richtung, ob man selber Opfer einer Straftat des Probanden wird, den man betreut. Da müssen Lösungen gefunden werden, entweder durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten bei dem Träger, der den Ehrenamtler betreut, in der hauptamtlichen Bewährungshilfe oder in den Räumlichkeiten der Justiz, das muss geregelt werden. Auch eine weitere Frage ist ganz praktisch: Wie ist man erreichbar? Gibt man die eigene private Telefonnummer an? Dann kann man nachts zehnmal rausgeklingelt werden, wenn man einen Problemprobanden hat, der jedes mal wenn er alkoholisiert ist, seinen Bewährungshelfer anrufen will. Bekommt man vielleicht ein Handy dafür, ein Prepaydhandy, das wäre noch relativ preisgünstig? All das sind Dinge, die auch geklärt werden müssen, wenn man ehrenamtliche Bewährungshilfe erfolversprechend machen möchte.

9. So viel zu den unabwieslichen Rahmenbedingungen, die gesichert werden müssen. In einem zweiten, parallelen Akt müssen ergänzend die Werbung und das Auswahlverfahren betrieben werden, was auch nicht einfach ist. Es kommen ja sehr viel idealistisch gesonnene Personen ins Ehrenamt. Die werden sich auch für die ehrenamtliche Bewährungshilfe melden, davon bin ich überzeugt, weil es eine Menge Bürger und Bürgerinnen mit dem Gefühl gibt, für unsere Gesellschaft etwas leisten zu wollen. Die ehrenamtliche Bewährungshilfe ist jedoch ein ganz schwieriges und sensibles Gebiet und deshalb muss hier eine strenge Auswahl getroffen werden.

Wir haben im Landesbeirat darüber diskutiert, ob es überhaupt eine ehrenamtliche Bewährungshilfe geben soll, ob wir einem Bürger neben seiner Hilfeleistung auch auferlegen sollen, Kontrollaufgaben für den Staat zu übernehmen. Die große Mehrheit im Landesbeirat hat sich im Ergebnis dafür ausgesprochen, die ehrenamtliche Bewährungshilfe auszubauen. In diesem Prozess stehen wir gerade. Natürlich kostet auch die ehrenamtliche Bewährungshilfe etwas Geld. Aber es geht hauptsächlich um Ausbildungskosten, die einmal geleistet werden müssen. Ansonsten soll das Projekt mit dem vorhandenen Personalbestand umgesetzt werden. Wir wollen zunächst keine flächendeckende Betreuung von Straftätern durch die ehrenamtliche Bewährungshilfe, das können wir uns nicht leisten, da überheben wir uns. Wenn es uns gelingt, im ersten Ansatz drei, vier oder fünf zusätzliche ehrenamtliche Bewährungshilfefälle zu bekommen, die auch wirklich über drei, vier Jahre durchhalten, die nicht in Frustration und Enttäuschung enden, dann kann man darauf stufenweise aufbauen.

Wir wollen mosaiksteinartig vorgehen und keinen Turmbau zu Babel betreiben, denn der stürzt, wie wir wissen, in der Regel zusammen.



NEUSTART

Ehrenamtliche Bewährungshilfe in Österreich

Von Anneliese Pieber, NEUSTART Graz, Österreich

Derzeit werden in Österreich ungefähr dreißig Prozent aller Klienten und Klientinnen der Bewährungshilfe ehrenamtlich betreut. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Bewährungshilfegesetz, welches die Durchführung der Bewährungshilfe sowohl von hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen vorseht. Die Entwicklung der Bewährungshilfe in Österreich ist aufs Engste verbunden mit ehrenamtlichem Engagement. Die ersten Bewährungshelfer waren fast ausschließlich ehrenamtlich tätig und wirkten im Aufbau der Organisation maßgeblich mit.

NEUSTART ist als Organisation im Laufe der Jahre gewachsen und hat sich professionalisiert, die guten Traditionen der ehrenamtlichen Betreuung sind jedoch erhalten geblieben. Heute ist ehrenamtliche Bewährungshilfe ein integraler und unverzichtbarer Teil von NEUSTART. Ohne den Beitrag von engagierten Menschen könnte Bewährungshilfe in Österreich nicht so erfolgreich durchgeführt werden.

Das zivilgesellschaftliche Engagement der ehrenamtlichen Bewährungshelfer sowie die Präsentation der NEUSTART Idee durch Ehrenamtliche in der Öffentlichkeit stellt eine wichtige Ressource dar.

Ehrenamtliche Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen arbeiten in Österreich ausschließlich in voller Fallverantwortung und sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Hauptamtlichen gleich gestellt. Ihre Tätigkeit unterliegt den bei NEUSTART gültigen fachlichen Standards.

Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer sind in Arbeitsgruppen organisiert, die von erfahrenen und speziell ausgebildeten Bewährungshelferinnen geleitet werden. Ehrenamtliche Bewährungshelfer werden umfassend geschult; und es gibt mindestens einmal jährlich Weiterbildungsangebote.

Folie 1

Steckbrief

Gemeinnütziger Verein
Gegründet 1957

Vereinsorgane: Generalversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung

Leistungsangebot: Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe, Diversion (Außergerichtlicher Tatausgleich, Gemeinnützige Leistung...) Opferhilfe, diverse Projekte, Prävention

Folie 2

Vision

Wir sind eine Organisation, die der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität und deren Folgen bietet.

- Bearbeitung der Kriminalitätsursachen statt Abschreckung
- Deeskalation und konstruktive Regelung von Konflikten

- Prävention
- Zweite Chance für Täter
- rasche Hilfe für Opfer
- Integration statt Ausgrenzung

Folie 3

Daten 2005

Klienten:

Bewährungshilfe:	9.896
- davon Diversion:	1.500

Gemeinnützige Leistungen:	3.196
Verbrechensopferhilfe und Prozessbegleitung:	196
Außergerichtlicher Tatausgleich:	21.102
Prävention (Drogenberatung, Schulsozialarbeit, Jugendhilfe):	950

Haftentlassenenhilfe, Arbeitsberatung/-vermittlung:	4.811
- erfolgreiche Arbeitsvermittlung:	298
- erfolgreiche Wohnungsvermittlung:	1.028

Gesamt: rund 38.500

Folie 4

Daten 2005

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

611 hauptamtlich
863 ehrenamtlich

Budget 2005: EUR 32,800.000,00

80% Personalkosten;
18% Sachkosten;
2% Abschreibungen

Folie 5

Ehrenamtliche Bewährungshilfe

- Österreichweit werden 29% der Klienten und Klientinnen durch Ehrenamtliche Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen betreut.
- Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung; derzeit 54€ pro Klient und Monat sowie Ersatz der Fahrtkosten zu den Teambesprechungen
- Ehrenamtliche Bewährungshelfer betreuen maximal 5 Klienten

- Gesetzliche Grundlage bietet das Bewährungshilfegesetz

Folie 6

- Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit hauptamtlichen Bewährungshelfern gleichgesetzt. (Berichtspflicht, Verschwiegenheit...)

- Sie erfüllen in der konkreten Betreuung die Standards von NEUSTART

- Ehrenamtliche Bewährungshelfer arbeiten in Arbeitsgruppen, die von erfahrenen und ausgebildeten hauptamtlichen Bewährungshelferinnen angeleitet werden

Folie 7

- Ehrenamtliche Bewährungshelfer werden im Rahmen eines standardisierten Bewerbungsverfahren sorgfältig ausgewählt

- Es gibt regelmäßige Schulungen und Weiterbildungsangebote

- Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen kommen aus allen gesellschaftlichen Bereichen und sind ein wichtiges Bindeglied zur Gesellschaft

- Ehrenamtliche Bewährungshelfer stellen ihre persönlichen Ressourcen den Klientinnen von NEUSTART zur Verfügung.

Folie 8

- Fallzuteilung erfolgt ausnahmslos nach einem ausführlichen Anamnesegespräch durch einen hauptamtlichen Bewährungshelfer und klaren Auswahlkriterien (Abgleichung v. Kompetenzen der ea BWH und den Problemstellungen d. Klienten)

- Situationsanalyse erfolgt in Bereichen Delikt, Arbeit, Wohnen, Finanzen, Gesundheit und Psychosoziale Situation

- Während der Betreuung sind Fallreflexion in den Teambesprechungen und individuelle Unterstützung durch den hauptamtlichen Teamleiter Standard

- Fallvergabe erfolgt nach bestimmten Auswahlkriterien
- Ausschließungsgründe sind zum Beispiel: Sexualstraftäter, Klienten mit hoher Gewaltbereitschaft, Klientinnen, die extrem fordernd sind, wo auf Dauer mit sehr hohem Betreuungsaufwand zu rechnen ist
- Geeignet sind z.B.: Klienten, die Unterstützung bei der Stabilisierung ihrer sozialen Beziehungen und ihrer Beziehungsfähigkeit brauchen

- Geeignet sind: Klienten, die Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen benötigen und wo spezielle Kompetenzen der Ehrenamtlichen zum Einsatz kommen (z.B. Muttersprache, regionaler Bezug, „Finanzexperte“)
- Berücksichtigt werden die persönlichen Kompetenzen der Ehrenamtlichen, das berufliche Umfeld, die Vorerfahrungen sowie der Wohnort

NEUSTART

Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit

1050 Wien, Castelligasse 17

Tel. 01 / 545 95 60, Fax. 01 / 545 95 60-50

info@neustart.at

<http://www.neustart.at>



Chancen und Grenzen der freiwilligen Bewährungshilfe

Welche Konzepte der ehrenamtlichen Bewährungshilfe sind in Deutschland sinnvoll und umsetzbar?

Von Pia Adolf-Neuhaus, Fachstelle Freie Mitarbeit in der Abt. Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug Bern, Schweiz

Der Einsatz der freiwilligen Mitarbeiter der Bewährungshilfe ist in Art. 379, Ziff 1, Abs.2 des Schweizerischen Gesetzbuchs geregelt: "Für jeden Schützling wird ein Fürsorger bezeichnet". Die Kantonale Strafvollzugsordnung (VVO) im Art. 63, Ziff.3 übernimmt diese Bestimmung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und formuliert: "Das Amt führt seine Aufgabe mit hauptamtlichen und freien Mitarbeitern durch"

Als sogenannte Fürsorger kommen somit angestellte Fachleute sowie Privatpersonen im Sinne der freien Mitarbeit in Frage.

In den 4 Regionalstellen der Bewährungshilfe des Kantons Bern besteht ein Bedarf an ca. 300 freiwilligen Mitarbeitern. Zur Zeit sind 290 Freiwillige aktiv.

Die Bewährungshilfedienststelle der Stadt Bern hat 7 hauptamtliche Bewährungshelfer. Der Kanton verfügt über drei weitere Regionalstellen mit insgesamt 13 Hauptamtlichen. Ein Hauptamtlicher hat ca. 50 Probanden.

Es werden zwei Hauptamtliche in Bern für den gesamten Kanton zur Werbung, zur Aus- und Fortbildung sowie zur Begleitung der Freiwilligen eingesetzt. Die Freiwilligen arbeiten jeweils mit einem Hauptamtlichen zusammen, tragen also keine alleinige Fallverantwortung. Aufgaben und Rechte beider Seiten sind in Merkblättern klar geregelt. Der Hauptamtliche erstellt in Zusammenarbeit mit dem Betreuten und dem freiwilligen Mitarbeiter einen Hilfeplan.

Die Bewährungshilfe versteht die freiwilligen Mitarbeiter als Lathilfe, die jedoch ihre indivi-

duellen, sich aus Ihrem Lebenslauf entwickelten Fachkenntnisse dienstlicher oder persönlicher Natur mit in Ihre Tätigkeit einbringen. An erster Stelle steht die Beziehungsarbeit.

Von der Abklärung bis zum Einsatz der FM
Bei der Berufs- und Funktionsbezeichnung haben wir uns für eine gemischte sprachliche Form entschieden, damit der Text leserlich bleibt. Wir sprechen vom freien Mitarbeiter, der Sozialarbeiterin und dem Betreuten. Selbstverständlich sind auch die freie Mitarbeiterin, der Sozialarbeiter und die Betreute angesprochen.

Sozialarbeitende der Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug werden mit dem Kürzel SA bezeichnet, freie Mitarbeitende werden mit FM abgekürzt.

Abklärung

Für die durchgehende Betreuung von Klienten in den bernischen Bezirks- und Regionalgefängnissen sowie Anstalten geht die Initiative von den Betreuungspersonen und von den Klienten selber aus. Falls ein Klient nicht im Kanton Bern verurteilt worden ist, jedoch von der Bewährungshilfe des Kantons Bern durchgehend betreut werden soll, holt der Betreuungsdienst des Gefängnisses oder der Anstalt bei der Bewährungshilfe des zuständigen Kantons die Bewilligung für die durchgehende Betreuung durch die Bewährungshilfe Bern ein. Nicht im Kanton Bern Verurteilte werden durch die Bewährungshilfe Bern vor allem dann betreut, wenn sie beabsichtigen, nach der bedingten Entlassung im Kanton Bern Wohnsitz zu nehmen (siehe auch Merkblatt „Durchgehende Betreuung über die Kantonsgrenzen hinaus“).

Anmeldung

- Die zuständige Betreuungsperson sendet die Anmeldung zur durchgehenden Betreuung an den Hauptsitz Bern. Sie füllt die zukünftige Wohnregion aus, denn diese dient der Zuteilung in die entsprechende Regionalstelle. Es wird auch vermerkt, wenn die ehemalige Wohnregion nicht mehr in Frage kommt. Falls die zukünftige Wohnregion noch nicht klar ist, soll der zivilrechtliche Wohnsitz massgebend sein.
- Spätestens drei Wochen nach Eingang der Anmeldung hat sich eine Sozialarbeiterin der Bewährungshilfe bei der Betreuungsperson in der Anstalt gemeldet.
- Die SA klärt im ersten persönlichen Kontakt die Erwartungen des Insassen ab und informiert ihn über den Einsatz FM.
- Die SA begleitet den vorgesehenen FM zum Erstgespräch. Bei gegenseitigem Einverständnis zur Zusammenarbeit (nach einer Woche Bedenkzeit) wird der FM formell mit einer Bestätigung eingesetzt.
- Die Einsatzbestätigung gilt als Legitimation für die Besuche.
- Der FM wird aufmerksam gemacht, beim ersten Besuch keine Geschenke mitzubringen. Bei weiteren Besuchen handelt er nach dem Internen Merkblatt der Anstalt zum Thema „Geschenke/Besuchermittbringsel“.

Gegenseitiges Recht zur Ablehnung

- Lehnt eine Seite die Zusammenarbeit ab, wird für beide Seiten eine annehmbare Lösung gesucht. Das kann auch heissen, dass

keine durchgehende Betreuung eingerichtet wird.

- Wird eine durchgehende Betreuung nicht durchgeführt, werden die Betroffenen schriftlich informiert, mit Kopie an die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.

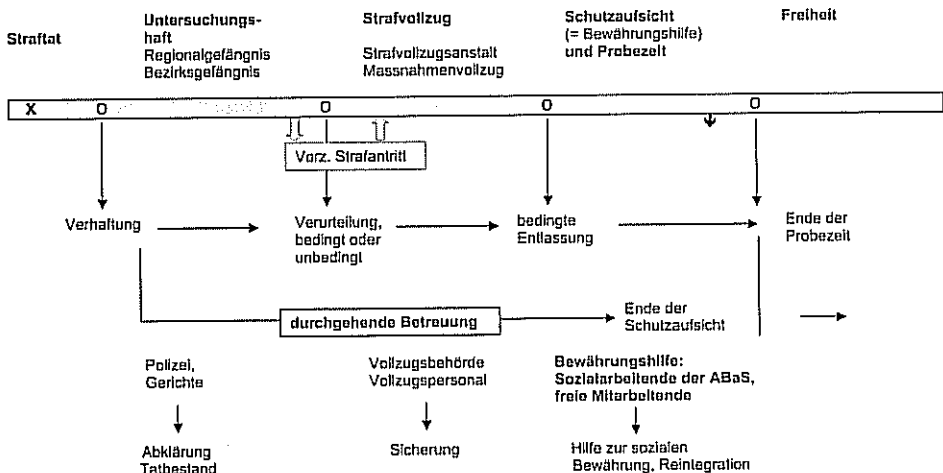
Standortgespräche

- Die Sozialarbeiterin der Bewährungshilfe hat die Aufgabe, zu regelmässigen Standortgesprächen einzuladen.
- Das erste Standortgespräch zwischen allen Beteiligten soll möglichst nach drei Monaten stattfinden. Danach kann ein Rhythmus von längstens sechs Monaten vereinbart werden.

Während des Einsatzes

- Der FM wird auf die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsdienst der Anstalten aufmerksam gemacht. Vom Zeitpunkt des formellen Einsatzes an besucht der FM den Betreuten in regelmässigen Abständen von zwei bis vier Wochen und meldet sich dafür mindestens drei Tage im Voraus an.
- Wenn der FM auch die zuständige Betreuungsperson treffen will, meldet er sich direkt bei dieser Person an.
- Die Betreuungspersonen der Anstalten sind eingeladen, auftretende Probleme mit den FM der zuständigen SA der Bewährungshilfe oder der Fachstelle Freie Mitarbeit zu melden.

Ablaufschema eines Straffalles



FM mit Sonderaufgaben

FM sind oft Experten auf Einzelgebieten. Sie können deshalb spezifische Aufgaben übernehmen. Einzelheiten siehe Merkblatt „Sonder-einsätze von FM“.

Verlegung des Klienten in eine andere Anstalt

Wird der Klient von einem Gefängnis oder einer Vollzugsanstalt in ein anderes Gefängnis oder eine andere Anstalt verlegt, beantragt die Sozialarbeiterin eine neue Einsatzbestätigung.

Mögliche Aufgaben der FM

Bei der Berufs- und Funktionsbezeichnung haben wir uns für eine gemischte sprachliche Form entschieden, damit der Text leserlich bleibt. Wir sprechen vom freien Mitarbeiter, der Sozialarbeiterin und dem Betreuten. Selbstverständlich sind auch die freie Mitarbeiterin, der Sozialarbeiter und die Betreute angesprochen.

Sozialarbeitende der Abteilung Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug werden mit dem Kürzel SA bezeichnet, freie Mitarbeitende werden mit FM abgekürzt.

FM können die Verantwortung für folgende Aufgaben übernehmen, je nach Zeit, Interessen, Fähigkeiten, bisherigen Erfahrungen und Wünschen:

Beziehungsarbeit

- regelmässige Gespräche ca. alle 2-3 Wochen während des Freiheitsentzuges
- den Betreuten wirklich kennen lernen

- mitmenschliche Kontinuität
- Stärkung des Selbstwertgefühls
- die Verantwortung der Betreuten stärken und fördern

Hilfe für Personen, die den Betreuten nahe stehen

Schaffen eines Netzwerkes

- Beziehungen zu verschiedenen Personen und Institutionen verstärken und aktivieren --> in Absprache mit der Sozialarbeiterin der Bewährungshilfe

Zusammenarbeit mit dem Betreuungsdienst der Anstalten

Die Zeit im Vollzug nutzen helfen

- Berufsberatung
- Kurse und Nachhilfe im Vollzug und ausserhalb der Anstalt
- Anlehn- und Lehre oder motivieren zum Schulbesuch
- Therapiedurchführung stützen, evtl. Antrag auf stationäre Therapie fördern

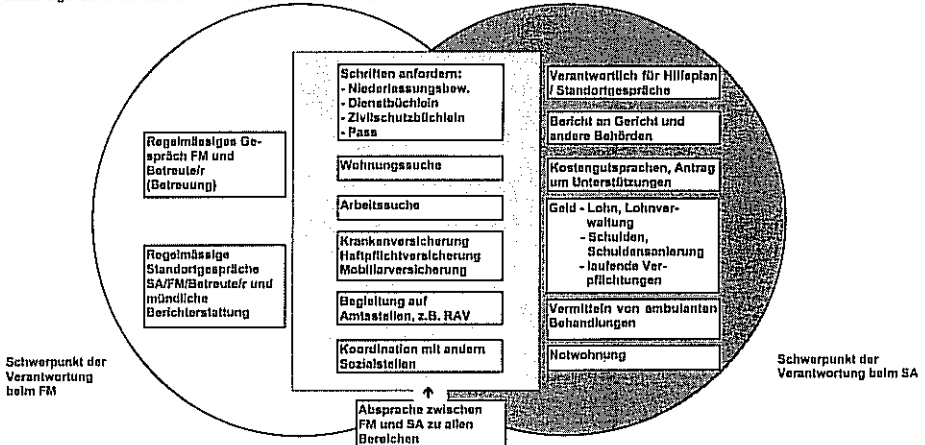
Motivation und Unterstützung bei der Wiedergutmachtung von Unrecht

Mithilfe bei der Urlaubsgestaltung

- keine Pflicht zur Aufnahme, sondern ein mögliches Angebot
- begleiteter Urlaub nur nach Absprache gemäss Merkblatt 5

Wer ist wofür verantwortlich? Sozialarbeit und freie Mitarbeit als Partnerschaft

Ein regelmässiges Gespräch aller Beteiligten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit: Sozialarbeitende der Bewährungshilfe (SA) mit freien Mitarbeiterinnen (FM) und Betreuten. Das Schema zeigt die verschiedenen Aufgabenbereiche und verdeutlicht die zuzuladenden Parteien. In jeder Betreuung gibt es Schwerpunkte zu setzen und die Verantwortungsbereiche individuell anzupassen. Überschneidungen der Bereiche gibt es immer. Auch hier hilft eine offene Kommunikation zwischen SA und FM.



Beschaffung oder Vermittlung von geeignetem Wohnraum

Beschaffung oder Vermittlung von Beschäftigung und Arbeit

- gesamtheitliche Situation der Betreuten, bisherige Tätigkeiten, Ausbildungen und reale Möglichkeiten berücksichtigen
- Mithilfe bei der Suche nach Tagesstrukturen

Gemeinsame Freizeitaktivitäten

Vorbereitung der Schuldenregulierung /-sanie- rierung

- Schulden ordnen
- Motivationsarbeit
- klären, was der Betreute wirklich will

Notwendigen Versicherungsschutz sicher- stellen

- Krankenkasse
- Haftpflicht
- Hausrat
- AHV-Mindestbeiträge

Steuerfragen klären

- Steuerschulden
- Revision
- Erlassgesuch
- Information über kommende Steuerpflichten (z.B. Halbfreiheit)

Die Verantwortung für folgende Bereiche liegt immer bei den SA:

- Information über Klienten vor Betreuungsbeginn
- Gesamtverantwortung für die Fallführung, richtige Analyse, Erstellung und regelmäßige Anpassung des Hilfsplanes
- Koordination der Betreuung
- Einholen der Berichte von FM und evtl. weiteren Personen
- Durchführung der Standortbestimmungen
- Berichte an Gerichte und andere Behörden
- Kontakte zu Drittinstitutionen (Polizei-
direktion und Gerichtsbehörden)
- Sicherung des Lebensunterhaltes. Ein-
holen von Kostengutsprachen
- Darlehen, Schuldensanierungen -> Moti-
vation und Mithilfe von FM nach Abspra-
che
- Gesuche an interne und externe Fonds
- Anträge von zivilrechtlichen Massnah-
men (z.B. Beistandschaft)
- Organisation und Kontrolle einer Thera-
pie

Achtung:

Der freie Mitarbeiter spricht von seinem
Betreuten,
die Sozialarbeiterin von ihrem Klienten!

Kontakt:

**Abt. Bewährungshilfe und alternativer Straf-
vollzug (ABaS) Fachstelle Freie Mitarbeit**
Postfach 652 - CH-3000 Bern 8
Tel. +42-(0)31-6335500
www.bewaehrungshilfe.ch



Unentgeltliche Bewährungshilfe im Ehrenamt oder als Freiwilligenarbeit?

Vortrag zur Tagung am 01.09.2006 in Lübeck

Von Michael Lindenberg, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie, Hamburg

Gliederung:

Einführung

- I. Zum Verhältnis bezahlter zu unbezahlter Sozialer Tätigkeit
- II. Unentgeltliche Bewährungsarbeit: Ehrenamt oder Freiwilligenarbeit?
- III. Unentgeltliche Bewährungsarbeit als Freiwilligenarbeit?

Einführung

Ich spreche als Vertreter einer Hochschule für Soziale und Diakonische Arbeit, eine Ausbildungsstätte für den sozialen Fachberuf, die in ihren Ursprüngen bis auf den Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgeht. Damals wurde der erste Diakon und Sozialarbeiter nach einer vierjährigen Fachausbildung als Armenpfleger aus dem Rauhen Haus in die Hamburger Elendsquartiere geschickt. Er war spezifisch ausgebildet, fest angestellt und konnte davon leben. Er pflegte die Armen im Hauptberuf. (vgl. Kunstreich 2001, 50) Stehe ich also in Konkurrenz zum sozialen Ehrenamt, weil ich in der nunmehr fast zweihundertjährigen Tradition der Ausbildung zum bezahlten sozialen Hauptamt verankert bin? Werde ich sagen: Ehrenamtliche Bewährungshilfe – nein Dank!

Die Antwort ist: Gegenüber der ehrenamtlichen Bewährungshilfe als geordnetes Amt will ich Skepsis ausdrücken. Ich sage jedoch ja zur

Freiwilligenarbeit in der Bewährungshilfe jenseits eines geordneten Amtes. Um diese Wahl begründen zu können, werde ich zu Überlegungen einladen zu der Unterscheidung von gerichtlich bestellten ehrenamtlichen Bewährungshelfern einerseits und Freiwilligen, die ohne Berichtspflicht gegenüber dem Gericht hauptamtliche Bewährungshelfer bei Einzelfällen unterstützen. Dabei fällt auf, dass die Entscheidung für Modelle ehrenamtlicher Bewährungshilfe einerseits oder die freiwillige Mitarbeit in der Bewährungshilfe andererseits weder begründet wird, noch findet dazu nach meinem Eindruck eine Diskussion statt. Mir scheint folgendes zu passieren: Werden Modelle der unentgeltlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe „Top Down“ und von staatlichen Verantwortungsträgern eingeführt, so wird die ehrenamtliche Bewährungshilfe als geordnetes Amt bevorzugt. Werden sie „Bottom Up“ von freien Trägern oder von Bewährungshelfern selbst gewünscht, so läuft es auf eine Unterstützungsleistung für die hauptamtliche Bewährungshilfe in Form von Freiwilligenarbeit hinaus. Bei meinen Überlegungen gehe ich durchgängig davon aus, dass die unentgeltliche Soziale Hilfe in der Bewährungsarbeit in den nächsten Jahren an Gewicht gewinnen wird. Auch diese Annahme werde ich zu begründen versuchen.

Es sind nun drei Schritte, die ich mit Ihnen gehen möchte: Erstens werde ich meine Aussage, dass

die Frage der unentgeltlichen Tätigkeit in der Justiz längst entschieden ist, historisch herleiten und an den derzeitigen gesellschaftlichen Trend des so genannten „aktivierenden Staates“ binden. Zweitens werde ich die Unterscheidung zwischen ehrenamtlicher Bewährungshilfe als geordnetes Amt einerseits und Freiwilligenarbeit zur Diskussion stellen, um drittens sodann mein Votum für die Freiwilligenarbeit zu begründen.

I. Zum Verhältnis bezahlter zu unbezahlter Sozialer Tätigkeit

Lassen Sie mich bitte meine erste Aussage, dass die Entscheidung zur Förderung der unentgeltlichen Sozialen Tätigkeit längst gefallen ist und daher auch vor der Bewährungsarbeit nicht Halt macht, historisch herleiten. Das Verhältnis bezahlter zu ehrenamtlicher Sozialer Tätigkeit bis heute lässt sich in vier Phasen einteilen:

1. Phase: Armenfürsorge als öffentlich-rechtliches Ehrenamt. Bereits die Hamburger Armenordnung von 1788 sah eine Einteilung der Stadt in Bezirke vor, in denen Ehrenamtliche Helfer tätig wurden. Dies wurde 1853 in der Armenordnung der Stadt Elberfeld im „Elberfelder System“ verstetigt und organisierte die Armenfürsorge in Form des öffentlich-rechtlichen Ehrenamtes (vgl. Olk 1996, 150). Ehrenamtliche Armenpfleger betreuten bis zu vier Familien. Mit anderen Worten: der Ursprung sozialer Hilfe liegt im Ehrenamt, und nicht in der Hauptberuflichkeit.

2. Phase: Verberuflichung und bürgerliche Frauenbewegung
Dies sollte sich ändern. Zu Beginn des 20. Jhd. begann ein langfristiger Verdrängungsprozess des (in der Regel: weiblichen Ehrenamtes) durch die bürgerliche Frauenbewegung. Dieser Prozess führte zu Gründungen der sozialen Frauenfachschulen in den 20er Jahren. Sie wurden mit staatlichen Prüfungsordnungen bei zweijähriger Ausbildung betrieben und markieren den Wechsel: Helfen wurde zum Beruf. Und es waren in erster Linie die Frauen, die Helfen zu ihrem Beruf machten. Das ist bis heute so.

3. Phase: Expansion und Verfächlichung
Damit ist die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg angesprochen, insbesondere aber die 70er und die 80er Jahre. Dieses zurückliegende Jahrhundert wird auch als ein „sozialpädagogisches Jahrhundert“ bezeichnet. Denn es sind die sozialen Berufe, die nach dem zweiten Weltkrieg die Gewinnerberufe in Deutschland gewesen sind. Nur wenige Zahlen verdeutlichen das: Die Zahl

der Erwerbstätigen in Sozialen Berufen wuchs von 1978 noch 246.434 auf bereits 712.282 in 1998 (vgl. Rauschenbach 1999). Die in dieser Größe enthaltenen versicherungspflichtig beschäftigten Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen – zu denen die hauptamtlichen Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen gehören – stiegen in ihrer Zahl von 109.179 auf 318.447 Beschäftigte in 1993 an (vgl. Rauschenbach 1996). Entsprechend erweiterte sich nicht nur die Zahl der beruflichen Beschäftigten in den Sozialen Diensten, sondern die sozialen Hilfsdienste selbst sind zu den größten Beschäftigungskonzernen in Deutschland geworden: Im Jahr 2000 bereits war der Deutsche Caritasverband mit 475.000 Beschäftigten der größte private Arbeitgeber, „gefolgt vom Diakonischen Werk mit etwa 400.000 Erwerbstätigen. Erst dahinter rangiert die Deutsche Post AG mit ca. 300.000 sowie Daimler-Chrysler und die Deutsche Bahn mit jeweils 240.000 Inlandsbeschäftigten, gefolgt von der Firma Siemens mit 180.000, Telekom mit 170.000, Metro mit knapp 120.000 und VW mit gut 100.000 Erwerbstätigen (vgl. Rauschenbach/Schilling 2001)“ (Rauschenbach 2001, 358) Am derzeitigen Ende des „sozialpädagogischen Jahrhunderts“ sind die beruflichen Sozialen Hilfen von drei Eckpunkten geprägt: Sie werden erstens als eine Dienstleistung (und nicht mehr als Hilfe) aufgefasst, sie werden zweitens überwiegend von Frauen in Männerregie ausgeführt (die wachsende Erwerbstätigkeit von Frauen mündete in erster Linie in die Sozialen Berufe) und sie sind drittens sozialpädagogisch verfächlicht (Sie dürfen nicht mehr ohne Fachschulung bzw. dann nur in untergeordneten Positionen ausgeübt werden).

4. Phase: Konkurrenz und das Ende des sozialpädagogischen Jahrhunderts
Bereits im „sozialpädagogischen Jahrhundert“ sind es vor allem die bundesdeutschen Wohlfahrtsverbände gewesen, die sich „nach außen gerne als Pioniere und Generalbevollmächtigte des ehrenamtlichen Engagements in Deutschland“ (Rauschenbach 2001, 358) gegeben haben – und das bei einer Beschäftigungszahl von hauptamtlichen Ende der 90er Jahre von fast 1,3 Millionen Menschen. Trotz dieses Anspruchs der Wohlfahrtsverbände verwundert es daher nicht, dass im Zuge der enormen quantitativen Expansion und qualitativen Verfächlichung der Sozialen Hilfen das Ehrenamt „faktisch marginalisiert und fachpolitisch an den Rand der Aufmerksamkeit

gedrängt" (Olk 1996, 150) wurde. Das hat sich ohne Frage geändert. Das Ehrenamt hat Konjunktur. Was ist passiert? Eine neue Sichtweise auf das Verhältnis von staatlichem und privatem Handeln setzt sich durch. Es ist die Sichtweise des „aktivierenden Staates“

Was mit dem „aktivierenden Staat“ gemeint ist, hat die Bundesregierung in Ihrem Kabinettsbeschluss vom 1. Dezember 1999 als Leitbild formuliert „Der aktivierende Staat bedeutet eine neue Verantwortungstellung zwischen Bürger und Staat. Eigeninitiative und Freiraum werden stärker gefördert. Natürlich bleibt der Staat weiter verpflichtet, für individuelle Freiheit und Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Das gilt zum Beispiel für Innere Sicherheit, Rechtsschutz und die Finanzverwaltung. Aber in vielen anderen Bereichen müssen öffentliche Aufgaben nicht unbedingt direkt von staatlichen Organen wahrgenommen werden, zum Beispiel in Dienstleistungsbereichen wie Post, Kommunikation und Verkehr. Hier kann sich der Staat darauf beschränken, den Rahmen festzulegen. Bei Konflikten tritt er als Moderator auf, mit dem Ziel, mehr Freiraum für gesellschaftliches Engagement zu schaffen. So aktiviert der Staat gesellschaftliche Verantwortung.“
(www.staat-modern.de/programm)

Offensichtlich soll der „aktivierende Staat“ kein Interventionsstaat mehr sein. Stattdessen will er einer Leitidee verpflichtet sein, die den Staat als Partner sozialer Hilfe, als Moderator sozialer Konflikte, als Supervisor sozialer Probleme, oder aber auch als Animator der Selbsthilfe und Eigentätigkeit sieht. (Evers & Leggewie 1999, 332) Diese aktivierende Politik betrachtet brachliegendes soziales Kapital als eine Ressource, als ein „ausbeutbares Kollektivgut“ (Ziegler 2002, 31). Bei Gruppen, Personen und Institutionen liegen wesentliche Ressourcen brach (Evers und Leggewie *ibid*, 336), und es geht darum, Ihnen Aktivitäten zu erleichtern. Um dies zu unterstützen, sollen die Maßnahmen des Sozialstaates nicht mehr als reine soziale Kompensation, sondern als soziale Investitionen verstanden werden. Und mit dem Rückzug des Staates aus der Gewährleistung öffentlicher Güter und deren Überführung in private Dienstleistungen tritt das Ehrenamt deutlicher hervor. Es wird allerdings in der Regel „bürgerschaftliches Engagement“ genannt. Damit soll gesagt werden, dass Bürger an Ihrem Gemeinwesen Anteil nehmen, indem sie in die Öffentlichkeit treten und es gestalten wollen.

Dieses Engagement ergänzt nicht nur staatlich gewährte Soziale Hilfen, sondern ist eine Hilfe ganz eigener Qualität, weil die freiwilligen Bürgerinnen und Bürger mit diesem Schritt bürgerliche Öffentlichkeit verwirklichen. Mit bürgerlicher Öffentlichkeit ist jene gesellschaftliche Kommunikation gemeint, die sich im Zusammentreffen freier Personen zur Gestaltung von Angelegenheiten des allgemeinen Interesses verwirklicht. Diese „bürgerliche Öffentlichkeit ist charakterisiert durch die formale Freiheit der Subjekte, eine im Prinzip uneingeschränkte Freiheit der Meinungsäußerung, einen freien Zugang zu den Mitteln hierzu und durch die Chance einer realen Einflussnahme.“ (Prokop 1984, 709)

Damit kommt die berufliche Soziale Arbeit als staatlich bezahltes Handeln unter Druck. Denn so wird nicht nur ausgedrückt, dass eine rein staatliche Versorgungsstruktur auf Dauer nicht mehr zu bezahlen sei, sondern, mehr noch, dass diese staatliche Versorgungsstruktur eine Spaltung befördere und damit ein Klima sozialer Gleichgültigkeit und Kälte schaffe, „welches wiederum sehr schnell das allgemeine wie auch das finanzielle Wohl aller Mitglieder der Gesellschaft gefährden könne. Wenn sich Menschen über ihren persönlichen Eigennutz hinaus in der Gesellschaft sozial engagieren, tragen sie zur Entstehung, Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung dessen bei, was wir Gemeinwohl nennen. Die Pflege des Gemeinwesens ist ein Stück Gesellschaftskultur.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe 1998, 9) Aus dieser Perspektive ist die professionelle Soziale Arbeit unversehens in die Rolle der ZerstörerIn des Gemeinwohls geraten, gerade weil ihre Hilfe staatlich finanziert wird, hauptberuflich erfolgt und dem Bürger und der Bürgerin daher keinen Raum mehr lasse. Denn durch die staatliche Finanzierung und Gewährleistung trennt die berufliche Soziale Hilfe vom Gemeinwesen ab, ja mehr noch: sie unterbindet die öffentliche Diskussion, indem sie eigentlich öffentlich zu diskutierende Angelegenheiten in eine von der Öffentlichkeit abgetrennte und undurchschaubare staatliche Gewährleistungsstruktur legt.

Sie unterbindet damit die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger, also jener Menschen, „die sich, ohne durch verwandtschaftliche Beziehungen oder ein Amt dazu verpflichtet zu sein, unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung, die weit unterhalb der tariflichen

Vergütung liegt, für Aufgaben in der Sozialen Arbeit zur Verfügung stellen.“ (Bock 1993, 253) Auf diese neue Sichtweise hat sich die beruflich gewährte Soziale Arbeit einzustellen. Sie hat sich darauf einzustellen, die fachliche Anleitung der bürgerschaftlich tätigen Menschen zu übernehmen. Denn es ist die berufliche Soziale Arbeit, in der die notwendigen Fähigkeiten im Umgang mit bestimmten Personengruppen in einer gesonderten Ausbildung erlernt und im Anschluss daran langjährig eingeübt werden. In ihrer Anleitung des bürgerschaftlichen Engagements kommen auf sie nun mindestens vier Änderungen zu: Erstens war es die Soziale Arbeit bislang gewohnt, ihren Beruf in eigener Regie nach den eigenen Regeln ihrer Profession auszuüben (staatliches Handeln ist stets fachgeschultes Handeln). Nun wird zunehmend von ihr verlangt, ihr fachliches Können nicht im Umgang mit den Ihnen überantworteten Personen zu entwickeln, sondern als Vermittlerin zwischen ungeschulten, aber motivierten ehrenamtlichen Kräften und Ihren Klienten aufzutreten. Sie zieht sich damit vom unmittelbaren Klientenkontakt zurück. Zweitens: Da die Motive Ehrenamtlicher nicht auf ökonomisches, sondern auf die Gewinnung von sozialem Kapital abzielen, müssen die Fachkräfte der beruflichen Sozialen Arbeit lernen, den Ehrenamtlichen dieses soziale Kapital (Wertschätzung) zu geben. Der staatliche Auftrag beruflicher Sozialer Arbeit besteht nun darin, als offizielle staatliche Instanz das staatliche Wohlwollen gegenüber den bürgerschaftlich Engagierten von oben nach unten an diese weiterzuleiten. Drittens hat berufliche Soziale Arbeit einen Bildungsauftrag für die neuen Ehrenamtlichen, denn von diesen wird nicht ein professionelles Handeln als Fachkraft, sondern ein informiertes Einbringen als Bürger oder Bürgerin erwartet. Soziale Arbeit soll die dafür erforderlichen Informationen bereitstellen. Informiertes Handeln ist ein Handeln, welches die Strukturen des jeweiligen Arbeitsfeldes kennt, sie akzeptiert, sich in sie hineinbegibt und zugleich eine eigene Entfaltung als Bürger oder Bürgerin ermöglichen soll. Viertens hat berufliche Soziale Arbeit gegenüber den ehrenamtlichen Aktiven einen Unterstützungsauftrag. Sie muss sich neben der fachlichen Anleitung auch um die Bereitstellung von politi-

schon und finanziellen Hilfen kümmern. Hier handelt sie von unten nach oben, indem sie die konkreten Anforderungen der bürgerschaftlich Engagierten an der Basis in administrativ zu bearbeitende Vorgänge an der Spitze übersetzt. Bei allen vier Aufgaben muss die berufliche Soziale Arbeit darauf achten, dass ehrenamtliche Tätigkeit freiwillig erfolgt und daher in großer Unabhängigkeit von staatlichen Vorgaben. Das Ehrenamt bewegt sich stets zwischen Anerkennung und Vereinnahmung. Den dafür erforderlichen Ton und Takt wird die berufliche Soziale Arbeit aufbringen müssen. Das wird ihr nicht leicht fallen, denn schließlich liegt, wie bereits ausgeführt, in der Förderung der neuen Freiwilligen eine Zurückweisung Ihrer alten professionellen Arbeit. Auch historisch ist dies ein ungewöhnlicher Vorgang: Ist die Entwicklung der bürgerlichen Welt nicht im Gegenteil von der zunehmenden Professionalisierung aller Arbeits- und Zuständigkeitsgebiete gekennzeichnet, ist es nicht vielmehr so, dass die Spezialisierung und die Fachschulung immer weiter voranschreiten? Für die Soziale Arbeit könnte eine umgekehrte Entwicklung stattfinden.

Wenn wir daher von der unentgeltlichen, freiwilligen Sozialen Tätigkeit sprechen, dann sollte klar sein: „Ehrenamtliche Dienste sind ebenso gestaltungsbedürftig wie professionelle Dienste“ (Bock 1993, 256) Sie stehen im Horizont staatlicher Ansprüche, sie sind nur denkbar in und durch Organisationen mit festen Mitarbeitern, kurz: die privat erbrachte freiwillige Leistung ist nur denkbar in einem beruflichen Kontext. Und dieser Kontext wird in erster Linie durch die professionellen Helfer gestaltet. ¹ Was daher nicht-berufliche und berufliche Helfer tun, liegt auf einem „gleitenden Kontinuum“. An einem Endpunkt dieses Kontinuums stehen Hilfen, die in tätiger solidarischer Verbundenheit mit Menschen geleistet werden. „Am anderen Endpunkt des Kontinuums stehen berufliche Mitarbeiter, die hoheitliche Aufgaben erfüllen oder spezialisierte Behandlungen durchführen.“ (Bock 1993, 255) Daher sage ich: Nicht ob unentgeltliche Tätigkeit in den nächsten Jahren vermehrt Eingang auch in die Bewährungsarbeit findet, steht zur Debatte, sondern nur das „Wie“. Dieses „Wie“ will ich im zweiten Schritt erörtern. Hier sind noch Ent-

¹ So verfügte der Durchführungsträger für gerichtlich bestellte ehrenamtliche Bewährungshelfer in Österreich im Jahr 2005 über 611 Hauptamtliche und 863 Ehrenamtliche, die konzeptionell und inhaltlich aufeinander bezogen sind – bei fachlichem und gestalterischem Vorrang der Hauptamtlichen (Neustart 2005; unv. Folienmanuskript)

scheidungen möglich. Um sie zu bestimmen, will ich einführen in meine Unterscheidung zwischen ehrenamtlicher Bewährungshilfe und Freiwilligenarbeit. Denn zur Entscheidung steht die Frage, ob ehrenamtliche Bewährungshilfe als geordnetes Ehrenamt mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten oder als Freiwilligenhilfe auszugestalten ist.

II. Unentgeltliche Bewährungsarbeit: Ehrenamt oder Freiwilligenarbeit?

Ohne Frage: der traditionelle Begriff in der Strafjustiz, sei es nun in der Bewährungshilfe oder in der Arbeit mit Gefangenen, ist der des Ehrenamtes. Dies hängt einmal mit der langen Tradition der unentgeltlichen Hilfe für Justizunterworfenen zusammen und weist damit auf den eingangs erwähnten Ursprung beruflicher Sozialer Arbeit in der ehrenamtlichen Armenpflege zurück. Zugleich verdeutlicht der Vorzug dieses Begriffs eine spezifisch deutsche Tradition: diese Tätigkeit wird erstens als „Amt“ aufgefasst und ist damit – mal mehr, mal weniger – Teil staatlichen Handelns. Daher ist sie in der Tat eine „Ehre“, die nicht jedem und jeder zuteil wird, sondern an Prüfungsvorgänge gebunden wird. Es bedarf zunächst des Beweises, ob diese Ehre erteilt werden kann. Diese Beweise der „Ehrenhaftigkeit“

werden in der Regel über Schulungen und fortlaufenden Austausch mit beruflichen Helfern erbracht. Zu der grundlegenden freiwilligen Entscheidung: „Ja, ich möchte diese Arbeit tun“ muss noch die Akkreditierung treten: „Ja, du darfst diese Arbeit tun.“ So wird aus der Freiwilligenarbeit das Ehrenamt.

Beide Begriffe sind seit einiger Zeit eingebettet in den Oberbegriff des „bürgerschaftlichen Engagements“. Dieser Begriff hat sich wegen des eingangs zitierten aktuellen Staatsverständnisses durchgesetzt, wonach der Staat nur noch als Moderator sozialer Konflikte, als Supervisor sozialer Probleme, oder aber auch als Animator der Selbsthilfe und Eigentätigkeit auftreten soll. Der Begriff steht für die Idee, nicht nur traditionelle Vereine und Helfermilieus anzusprechen, sondern die soziale Gemeinschaft insgesamt wieder zu beleben. Er steht für die Idee, unentgeltliche Hilfe als Aufgabe aller Bürger zu definieren, d.h., neben dem traditionellen Ehrenamt auch andere und vor allem individuelle Formen der unentgeltlichen Hilfe zuzulassen und zu fördern. Von diesen Ausgangsbemerkungen her wird die Unterscheidung zwischen dem „Ehrenamt“ und der „Freiwilligenarbeit“ in der folgenden Matrix vielleicht verständlich:

	Bürgerschaftliches Engagement	
	Ehrenamt	Freiwilligenarbeit
Begriffsbildung	Ehre: Achtung, Anerkennung, frei von Schande, ständisches Ansehen im Gegensatz zu den unehrlichen Berufen (Henker, Schächter) Gebunden, belastet, abhängig, beengt	Frei: Die Person, die man liebt und schützt, sie steht frei und vollberechtigt in der Gemeinschaft („Frei“ und „Unfrei“ als Rechtsbegriff bei den Germanen) Nicht gebunden, unbelastet, unabhängig, nicht beengt
Individueller Fokus	Gemeinwohlorientierung Opferbereitschaft Verzichtsethik Auf Dauer gestellt	Individuelle Orientierung „Biographiearbeit“ Entwicklung der eigenen Person Zeitlich begrenzt
Gesellschaftlicher Fokus	Formale Einbindung Pflichtenkatalog „Institutionell geordneter Wirkungskreis im Bereich öffentlicher Gewalt“ (Brock 1993,253), also: Amt	Informale Ermöglichung Eigene Entscheidung Hilfe im Bewusstsein, dass Menschen aufeinander angewiesen und schützenswert sind, also: Frei
Konsequenz	Ehrenamtlicher Bewährungshelfer (bestellt)	Freiwilliger Helfer (nicht bestellt)

Zusammenfassend kann ich definieren:

Unter „Ehrenamt“ verstehe ich eine an Achtung und die Gewinnung von Anerkennung orientierte unentgeltliche soziale Tätigkeit. Die Anerkennung wird gewährt, weil im Fokus des Ehrenamtes eine Orientierung am Gemeinwohl steht. Für dieses Amt ist die Bereitschaft erforderlich, sich in einem definierten Zeitrahmen i. d. R. langfristig in einem geordneten Amt institutionell zu binden. Zur Durchführung dieses Amtes ist nicht nur eine äußere Orientierung an einen fest umrissenen Pflichtenkatalog unabdingbar, sondern auch eine innere Bindung an die allgemeinen Erwartungen, die mit diesem Amt verknüpft sind. Daher setzt dieses Amt die Bereitschaft voraus, persönliche Ziele diesen allgemeinen Erwartungen unterzuordnen.

Unter „Freiwilligenarbeit“ verstehe ich eine an der Stärkung individueller Entwicklung orientierte unentgeltliche soziale Tätigkeit. Diese individuelle Entwicklung entsteht durch den Bezug auf das Gemeinwohl, in dessen Dienst sich Freiwillige Helfer stellen. Dabei ist die innere Bindung an die selbst gestellte freiwillige Arbeit entscheidend und macht sie in hohem Maß verlässlich. Äußere Zwänge, wie etwa ein Amt, werden als unnötige äußere Bindung abgewehrt. So gehen in der Freiwilligenarbeit die allgemeinen Erwartungen und die Entwicklung der Individuellen Persönlichkeit eine Wahlverwandtschaft ein. Die Zeitdauer und das Maß der Freiwilligenarbeit orientieren sich an individuellen Wünschen und können variieren. Mit diesen Variationen wird jedoch, wegen der inneren Bindung an die Freiwilligenarbeit, äußerst verlässlich und sozial umgegangen. Für beide Gruppen gilt gleichermaßen, dass die Einbindung in eine soziale Gemeinschaft, kurz: der Kontakt mit Gleichgesinnten ein zentrales Motiv ist.

III: unentgeltliche Bewährungsarbeit als Freiwilligenarbeit

Freiwillige Helfer oder Bewährungshilfe im Ehrenamt? Zunächst sollten wir doch meinen, dass es von Bedeutung ist, was die Unterstellten selbst sagen. Schließlich wird in der Fachdebatte stets betont, dass die unentgeltlichen Helfer eher zur Problemlösung als zur Kontrolle der Rechtsunterworfenen beitragen sollen. Und bevor ihnen geholfen wird, müssten sie doch gefragt werden,

ob sie das so wollen. Können die Unterstellten selbst entscheiden? Wohl kaum. Untersucht worden ist das jedenfalls nach meinem Wissen noch nicht. Dagegen scheint bei den professionellen Sozialen Diensten die Tendenz zu bestehen, diese Frage aus der eigenen Organisationsperspektive zu bewerten. So schreibt etwa ein Sprecher der Bewährungshelfer: „Die bisherigen Erfahrungen mit ehrenamtlichen Bewährungshelfern (...) haben deutlich gemacht, dass die verstärkte Einbindung dieser Kräfte in die bisherige Struktur mit der Begleitung und Unterstützung durch die (...) Bewährungshilfe in der Regel keine Entlastung in der täglichen Arbeit zur Folge hat.“ Ich denke, das ist nicht der gemeinte Ansatz; gemeint sollte doch wohl sein, dass sich die Unterstützungsleistung für die Unterstellten verbessert und nicht die Arbeitsleistung für die Hauptamtlichen verringert. Immerhin ist damit aber gesagt, dass sie die Arbeit der Hauptamtlichen durch Ehrenamtliche nicht zunimmt.

Dies vorbemerkt nun zur abschließenden Abwägung der Frage: Bewährungshilfe mit oder ohne Amt? Ich habe zwei Überlegungen zugunsten einer Freiwilligen Hilfe ohne Amt.

Überlegung 1: Ehrenamtliche sind noch weitgehend unerforschte Wesen. Zwar wird stets aus dem seit 2000 vorliegenden Freiwilligenurvey zitiert (Rosenblatt 2000). Danach sind gegenwärtig in Deutschland 34% freiwillig engagiert. Allerdings: „Wenn in einer Befragung gefragt wird: , sind Sie ehrenamtlich aktiv‘, dann hat die Studie im Grunde genommen ihren Sinn schon verloren, weil die Beantwortung der Frage unkontrollierbar auf die Selbsteinschätzung der Antwortenden verlagert wird.“ (Rauschenbach 2001, 356) Mit anderen Worten: Ehrenamtlich tätig ist, wer von sich behauptet, dass er ehrenamtlich tätig ist. Die bestehenden soziologischen Erkenntnisse über die heutige Gesellschaftsstruktur und den von ihr hervorgebrachten „flexiblen Menschen“ (Sennett) deuten jedoch darauf hin, dass die Bereitschaft zum freiwilligen sozialen Engagement eher an Merkmalen orientiert ist, die ich unter der Überschrift der nicht an ein Amt gebundenen „Freiwilligenarbeit“ gezeigt habe: Selbstorganisation; Management der eigenen Existenz; Zwang zur ständigen Anpassung an wechselnde Lebensverhältnisse; Notwendigkeit, im Laufe seines Lebens unterschiedliche Berufe wahrzunehmen, kurz: der flexible Mensch unterliegt einem dauernden Zwang zum Wechsel und zur Anpassung.

Soziologen sprechen auch von „Bastelexistenzen“. Die „flexible Freiwilligenarbeit“ als Teil der beweglichen Biographie passt zu diesem „Flexiblen Menschen“.

Überlegung 2: Auch im Ehrenamt geht es letzten Endes um einen Tausch. Doch anders als im Hauptamt, in dem Arbeit gegen Geld getauscht wird, finden wir im Ehrenamt „immaterielle Rückerstattungserwartungen (...), also beispielsweise Anerkennung, Spaß, Einfluss, Kontakt, Sinn, Selbstfindung oder Wertschätzung“ (Rauschenbach 2001, 348) – aber es kann auch um die Gewinnung von Macht gehen. Soweit es im Ehrenamt um soziale Anerkennung geht, stehen wir auf der sicheren Seite – danach streben wir alle in unserer Menschwerdung. Es sollte aber verhindert werden, dass Freiwillige in ihrer Arbeit Machtstreben gegenüber Machtunterworfenen umsetzen – und zweifellos sind die Unterstellten der Bewährungshilfe Machtunterworfenen.

Bewährungshilfe im Ehrenamt formalisiert diese Machtunterwerfung: Ehrenamtliche sind über ihre Bestellung institutionell geordnet mit Macht ausgestattet und in den gerichtlichen Kontrollbedarf eingebunden. Das richtige Maß der Machtausübung zwischen Hilfe und Kontrolle ist auch für hauptamtliche Bewährungshelfer schwer auszuloten, auch Professionelle können daran scheitern, jeder kann daran scheitern. Allerdings haben Professionelle durch Fachschulung, durch ständige wiederholende Übung, durch Kenntnisse, die Ihnen in ihrer regelmäßigen Ausübung zuwachsen, vor allem aber: durch ihre jahrelangen Erfahrungen mit der ständigen Möglichkeit des Scheiterns ihrer Bemühungen nicht nur Professionalität, sondern auch die notwendige Distanz zu ihrer Arbeit. Zudem unterliegen sie einer formalisierten Fachaufsicht, die ihr berufliches Handeln überprüfen kann.

Soweit meine Überlegungen zum Verhältnis von unentgeltlicher Bewährungshilfe im Ehrenamt oder als Freiwilligenarbeit. Ich wiederhole es: Dass die unentgeltliche Bewährungshilfe, wie alle Freiwilligenarbeit, stark zunehmen wird, ist längst entschieden. Das ist abgehakt. Nicht abgehakt ist dagegen die Form der unentgeltlichen Arbeit in der Strafjustiz. Hier darf, hier muss gestaltet werden. Und gerade die hauptamtlichen Bewährungshelfer sind gut beraten, sich an diesem Gestaltungsprozess aktiv zu beteiligen. Sonst holt sie die Geschichte ein.

Literatur

- BOCK, T.: Ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (3. Auflage), (Hg.): op.cit. 1993, 253-256.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Bonn: Die Förderung ehrenamtlichen Engagements in der Freien Straffälligenhilfe. Ein Handbuch zur Gewinnung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bonn 1998.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Frankfurt/Main (3. Auflage) 1993.
- EVERS, A./LEGGEWIE, C.: Der ermunternde Staat. Vom aktiven Staat zur aktivierenden Politik. In: Gewerkschaftliche Monatshefte 6 (1999), S. 331-340.
- EYFERT, H./OTTO, H. U./THIERSCH, H. (Hg.): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied & Darmstadt 1984.
- KREFT, D./MIELENZ, I.: (Hg.) Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden. Weinheim & Basel: 1996.
- KUNSTREICH, T.: Grundkurs Soziale Arbeit. Sieben Blicke auf Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit (Bd. 1 und 2). Blefeld 2001.
- NEUSTART: Ehrenamtliche Bewährungshilfe in Österreich. Univ. Follenmanuskript, o. O. 2005.
- OLK, T.: Ehrenamtliche Helfer. In: KREFT & MIELENZ (Hrsg.): op.cit. 1996, 150-152.
- OTTO, H. U./THIERSCH, H.: Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik. Neuwied & Krefeld 2001 (2., völlig neu überarbeitete Auflage).
- PROKOP, D.: Öffentlichkeit. In: EYFARTH, H./OTTO, H. U./THIERSCH, H. (Hg.): op.cit. 1984, 709-718.
- RAUSCHENBACH, T.: Ausbildung. In: KREFT, D./MIELENZ, I. (Hg.): op.cit. 1996, 78.
- RAUSCHENBACH, T.: "Dienste am Menschen" - Motor oder Sand im Getriebe des Arbeitsmarktes. Die Rolle der Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsberufe in einer sich wandelnden Arbeitsgesellschaft. In: neue praxis 2 (1999), S. 130-146.
- RAUSCHENBACH, T.: Ehrenamt. In: OTTO & THIERSCH (Hrsg.): op.cit. 2001, 344-360.
- ROSENBLADT, B. v.: Freiwilliges Engagement in Deutschland. Ergebnisse der Repräsentativumfrage zu Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichen Engagement. (Band 1: Gesamtbericht, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 194.1.) Stuttgart u.a. 2000.
- ZIEGLER, H.: Drei Mann in einem Boot. Warum sich die soziale mit der sicheren Stadt und beide mit dem "aktivierenden" Sozialstaat so gut verstehen. In: Widersprüche 82 (2002), S. 25-38.



Ehrenamtliche Bewährungshilfe vor Ort Das Elmshorner Modell

Von Elke-Maria Lutz, Amtsgericht Elmshorn

I. Ideen zur Gründung der Gruppe ehrenamtlicher Bewährungshelfer

Die Gruppe der ehrenamtlichen Bewährungshelfer beim Amtsgericht Elmshorn kann zwar noch lange keinen 50. Geburtstag feiern, blickt aber inzwischen auf mehr als 22-jährige erfolgreiche Arbeit ohne jeden Skandal zurück.

Anlass für die Gründung dieser Gruppe war die Tatsache, dass es damals lediglich zwei hauptamtliche – männliche – Bewährungshelfer für den Gerichtsbezirk Elmshorn gab und diese jeweils 73 Probanden – inzwischen mehr als 90 – zu betreuen hatten. So gab es keine Auswahlmöglichkeiten, wenn die Zusammenarbeit einmal überhaupt nicht klappen wollte. Bei manchen Verurteilten wäre die Betreuung durch eine Frau erzieherisch sinnvoller gewesen. Außerdem kann bei so vielen Probanden nicht jeder immer die erforderliche Zuwendung erhalten.

Zudem ist die (Re-)Sozialisierung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur von Professionellen geleistet werden kann; die Einbindung möglichst vieler Bürger bei der Betreuung von straffälligen Männern und Frauen fördert die Resozialisierung.

Außerdem hatte mich während meiner Tätigkeit in der Strafrechtspflege Hamburg die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitgliedern des Hamburger Fürsorgevereins positiv beeindruckt. Dabei gefiel mir besonders, dass jeder ehrenamtliche Helfer nur einen einzigen Probanden betreute.

II. Gesetzliche Grundlagen

Ehrenamtliche Bewährungshilfe ist in § 56 d Absatz 5 StGB („Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt,“) und § 26 Absatz 1 Satz 2 JGG („Er – der Richter – kann ihn – den Jugendlichen – auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint,“) erwähnt.

Zu den §§ 24, 25 JGG gibt es Richtlinien, deren Nummer 5 lautet: „Vor Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers soll seine Eignung für die Betreuung des Jugendlichen sorgfältig geprüft und seine Einwilligung eingeholt werden.“

In dem 1984 – bei Gründung unserer Gruppe – geltenden Landesgesetz über Bewährungshelfer vom 7.01.1956 war in § 6 ausgeführt: „Ehrenamtliche Bewährungshelfer werden vom Gericht entweder für bestimmte Einzelfälle oder zur Unterstützung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers bestellt.“

Dazu ergangene ausführliche Verwaltungsvorschriften forderten die hauptamtlichen Bewährungshelfer auf, ehrenamtliche Helfer zu finden, eine Liste der in Betracht kommenden Personen zu erstellen und dem Landgerichtspräsidenten zu übersenden.

In diesem Erlass wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „für die erfolgreiche Arbeit der Bewährungshilfe die Mitarbeit geeigneter ehrenamtlicher Bewährungshelfer von nicht zu unterschätzender Bedeutung“ sei.

An die Stelle des alten Bewährungshelfer Gesetzes trat am 1.05.1996 das neue Bewährungs- und Gerichtshilfe Gesetz.

§ 8 BGG führt aus: „ An der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz sollen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt werden. Sie sollen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Ihnen ist fachliche Beratung und Fortbildung anzubieten“.

III. Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bewährungshelfers

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer wird durch Beschluss des zuständigen Gerichtes bestellt. Er kann neben dem hauptamtlichen Bewährungshelfer oder anstelle des hauptamtlichen Bewährungshelfers (volle Fallverantwortung) bestellt werden.

Der bestellende Richter legt auch fest, ob der ehrenamtliche Helfer mit voller Fallverantwortung oder als Unterstützung des Hauptamtlichen eingesetzt wird.

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer mit voller Fallverantwortung hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein hauptamtlicher Bewährungshelfer. D.h. er ist Amtsträger nach § 11 Absatz 1 Ziffer 2 c StGB. Er unterliegt der Verschwiegenheitspflicht, die auch nach Beendigung der Bewährungszeit fort gilt.

Auch der ehrenamtliche Bewährungshelfer ist verpflichtet, dem Gericht schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

Er kann im Einzelfall Anweisungen des Gerichtes erhalten.

Er hat das Recht, an neuen Verhandlungen gegen seinen Probanden teilzunehmen, auch wenn diese nicht öffentlich sind.

Als Zeuge muss er über den Verlauf der Bewährungszeit berichten und hat kein Aussageverweigerungsrecht.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht müssen den ehrenamtlichen Bewährungshelfer über neue Verfahren gegen seinen Probanden informieren. In U-Haft einsitzende Probanden kann der ehrenamtliche Bewährungshelfer besuchen und hat das Recht auf nicht überwachte Besuche.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 SBG VII besteht für Unfälle im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz gegen Körperschaden.

IV. Anforderungen an ehrenamtliche Bewährungshelfer

Welche Person als Bewährungshelfer geeignet ist, entscheidet der zuständige Richter. Gesetzliche Vorgaben und Standards gibt es nicht.

Im Jugendbereich muss der Richter die Eignung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers besonders sorgfältig prüfen.

Geeignete Personen sollten

- gerne mit anderen Menschen umgehen -
- regelmäßig einer Teil ihrer freien Zeit zur Verfügung stellen -
- eine zeitliche Bindung für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit akzeptieren -
- über praktische Lebenserfahrung verfügen
- mit Problemen realitätsgerecht umgehen -
- psychisch belastbar sein -
- Enttäuschungen verkraften -
- sich auch über kleine Fortschritte freuen -
- keine Dankbarkeit erwarten -
- ihre Lebens- und Berufserfahrung einbringen -
- ihre eigenen Einstellungen und Werte überdenken können -
- mit der Justiz zusammenarbeiten wollen

V. Entstehen und Entwicklung der Gruppe ehrenamtlicher Bewährungshelfer beim Amtsgericht Elmshorn

In Absprachen mit den beiden hauptamtlichen Bewährungshelfern beschlossen wir, nach ehrenamtlichen Helfern für die Bewährungshilfe im Bezirk des Amtsgerichts Elmshorn zu suchen. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer waren arbeitsmäßig so überlastet, dass ich schließlich die Werbung und Organisation für ehrenamtliche Bewährungshelfer übernahm; dieses ist bis heute so geblieben.

Die ersten interessierten Personen meldeten sich nach einem Artikel in der örtlichen Zeitung mit der Überschrift: „Im Namen des Volkes! und dann?„

Fünf Personen riefen an; weitere Interessenten kamen nach Vorträgen bei verschiedenen Einrichtungen dazu, sodass wir mit einer Gruppe von sieben Personen, vier Frauen, drei Männer starteten. Alle waren berufstätig (Beamter, Sekretärin, Postfacharbeiter, Bäuerin, Sozialpädagogin, Handwerker, Lehrerin), zwischen 20 Jahre und 50 Jahre alt.

Zunächst habe ich mit allen ausführliche Einzelgespräche geführt und mir über ihre Fähigkeiten und Motive ein Bild gemacht.

Wir beschlossen, uns regelmäßig zu treffen; diese Treffen finden auch heute noch einmal im Monat statt.

Etwa drei Monate später erfolgten die ersten Einstellungen für Verurteilte. Dabei handelte es sich ausschließlich um Verurteilungen nach Jugendrecht, nämlich für Schuldsprüche nach

§ 27 JGG oder für Jugendstrafe mit Bewährung. Wenn mir ein Bewährungshelfer für einen Probanden geeignet erscheint, rufe ich den in Frage kommenden ehrenamtlichen Bewährungshelfer an und informiere ihn in groben Zügen – zunächst ohne Namensnennung – über das Urteil, die Bewährungsauflagen und die mir bekannte Problematik des Verurteilten. Erhielt ich für die Übernahme der Bewährungsaufsicht die Zustimmung, so wurde ein gemeinsamer Termin mit dem Verurteilten und dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer in meinem Büro vereinbart. Zwischenzeitlich hatte ich einen Bundeszentralregisterauszug des ehrenamtlichen Bewährungshelfers – mit seiner Zustimmung – eingeholt, wenn dieser noch nicht vorlag.

Bei dem gemeinsamen Termin sahen sich Proband und sein Bewährungshelfer das erste Mal. Der ehrenamtliche Bewährungshelfer wurde – wie es in den damaligen Verwaltungsvorschriften vorgesehen war – mit Handschlag verpflichtet, insbesondere auf seine Verschwiegenheitspflicht. Er erhielt eine Abschrift des Urteils und des Bewährungsbeschlusses sowie einen amtlichen Ausweis; wir haben dazu den damaligen Vordruck für die Vormünder genommen. Heute findet regelmäßig nur noch eine telefonische Abstimmung mit dem Bewährungshelfer bezüglich seiner Einwilligung zur Übernahme eines Probanden statt. Das gemeinsame Gespräch ist für alle Beteiligten zu zeitaufwendig; insbesondere stellt es für den Verurteilten eine ziemliche Belastung dar, nun schon wieder zu Gericht zu müssen, nachdem er kurz zuvor dort eine Hauptverhandlung erlebt hatte. Anschließend habe ich einen Beschluss über die namentliche Bestellung gefertigt; dieser enthielt den Namen und die Telefonnummer des Bewährungshelfers, nicht seine Adresse.

Die weiteren Treffen und die Zusammenarbeit mit „seinem“ Probanden gestaltet der ehrenamtliche Bewährungshelfer selbst. Die hauptamtlichen Bewährungshelfer haben ihre Räume für Treffen zur Verfügung gestellt, auch das Jugendamt vor Ort, die Drogenberatung. Am Ende der Bewährungszeit habe ich zu Anfang regelmäßig erneut ein Gespräch mit Probanden und ehrenamtlichem Bewährungshelfer geführt, in dem beide mir dargestellt haben, was sie in der Bewährungszeit erreicht haben. Diese Gespräche fanden auf ausdrücklichen Wunsch der ehrenamtlichen Bewährungshelfer statt. Ich habe sie gerne durchgeführt, da ich so auch einmal positive Rückmeldungen bekam. Sonst sind ja die neue Anklage oder die Anhörung zum Widerruf das einzige Feedback. Aus Zeitgründen verzichten wir jetzt leider meistens auf diese Abschlussgespräche.

Jeder ehrenamtliche Bewährungshelfer betreut ausschließlich einen, höchstens bis zu drei Pro-

banden. Dabei werden nicht nur die vermeintlich „leichten Fälle“ ehrenamtlichen Bewährungshelfern zugewiesen. Die Elmshtorner Gruppe hat beispielsweise auch mit verurteilten Sexualtätern oder Brandstiftern gearbeitet. Manches Mal setze ich auch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer „als letzte Chance“ ein, da dieser zeitlich eine engmaschige Betreuung gewährleistet und durch die anderen Rahmenbedingungen für seine Arbeit über eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Verurteilten herstellen kann. Andererseits kommen manche Probanden auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur oder starker Drogenabhängigkeit nur für eine professionelle Bewährungsaufsicht in Betracht. Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer bekommen immer die volle Fallverantwortung übertragen. Eine Einsetzung als „Zuarbeiter“ für den hauptamtlichen Bewährungshelfer führt meines Erachtens zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Reibungsverlusten. Die Ehrenamtlichen sollen – und wollen dies auch – sich voll für „ihren“ Probanden engagieren.

Ich verlange von den Bewährungshelfern, dass sie die gesamte Bewährungszeit durchhalten; Ausnahme nur bei tätlichen Angriffen des Probanden, was bisher nicht vorgekommen ist. So sind Aufgaben im Laufe einer Bewährungszeit an die hauptamtlichen Bewährungshelfer nur in wenigen Fällen erfolgt, als ehrenamtliche Bewährungshelfer fortgezogen sind; einer erkrankte auch schwer und musste seine Tätigkeit deswegen aufgeben. Oft ist dann aber auch ein anderer Ehrenamtler eingesetzt worden, der vielleicht aus den Fallbesprechungen schon mit den Schwierigkeiten des Probanden vertraut war. Kapitulierte hat bisher noch kein einziger ehrenamtlicher Bewährungshelfer. Es hat sich auch nicht einmal ein Proband bei mir gemeldet, der ernsthaftige Gründe gegen die ehrenamtliche Betreuung vorgebracht hätte.

Auch die ehrenamtlichen Bewährungshelfer müssen alle drei/sechs Monate einen schriftlichen Bericht abliefern. Dazu habe ich zusammen mit den hauptamtlichen Bewährungshelfern ein Formular entworfen, in dem alle wichtigen Fragen enthalten und auch „Musterantworten“ aufgeschrieben sind; manche tun sich mit den schriftlichen Berichten schwer. Dieser Vordruck ist ein Angebot, niemand muss ihn benutzen.

Viele Bürger haben Angst vor dem Umgang mit der Justiz, auch die ehrenamtlichen Bewährungshelfer am Beginn ihrer Tätigkeit. Unsere regelmäßigen Treffen dienen dem Abbau dieser Angst und der Information.

Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer wissen, dass sie mich jederzeit anrufen können, auch abends zu Hause, wenn es ein dringendes Problem gibt. Davon haben sie in 22 Jahren aber nur drei oder vier Mal Gebrauch machen müssen.

Bei unseren monatlichen Treffen geht es um den Wechsel um Fallbesprechungen, Supervision, Austausch und Beratung und um Sachinformation. Einer unserer langjährigen ehrenamtlichen Bewährungshelfer war ausgebildeter Supervisor. Bei den ersten Treffen wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen einer Strafaussetzung zur Bewährung und die Rechte und Pflichten eines hauptamtlichen Bewährungshelfers dargestellt. Dieses wiederholen wir immer wieder, wenn neue Interessenten in unsere Gruppe kommen.

Mit Hilfe einer ausgebildeten Journalistin, die auch einige Jahre bei uns mitgearbeitet hat, haben wir einen ansprechenden Leitfaden dazu entwickelt, der auch Vordrucke für z.B. Schweigepflichtverbindungen, die Berichte und ein Verzeichnis aller Stellen für die Abarbeitung gemeinnütziger Arbeit enthält. Jeder „Neue“ bekommt diesen erst einmal ausgehändigt. Dort kann man auch nachlesen, ob man Hausbesuche machen, den Probanden zu sich nach Hause einladen sollte und viele praktische Dinge mehr. Gerade zu Anfang gibt es Probleme, einen echten Kontakt aufzubauen. Da wird dann in der Gruppe beraten.

Spannend ist der persönlichkeitsbedingt sehr unterschiedliche Umgang der einzelnen Bewährungshelfer mit ihren Probanden. Eine fühlt sich als Ersatzmutter für alles zuständig, der andere lässt mehr lange Leine. Das berücksichtige ich bei der Auswahl.

Schwierigkeiten bereiteten die unterschiedlichen Wertvorstellungen der meist aus gut bürgerlichem Milieu stammenden Bewährungshelfer mit den teilweise ganz anderen Lebenseinstellungen ihrer Probanden. Hier muss man manchmal anpassen, dass der Ehrenamtliche die Anforderungen nicht zu hoch setzt. Ein randständiger Erwachsener muss nicht über seine Ausgaben Buch führen oder seine Schulausbildung vervollkommen. Es reicht, wenn er keine neuen Straftaten mehr begeht. Viele junge Menschen erfahren den ehrenamtlichen Bewährungshelfer als die erste erwachsene Person in ihrem Leben, der sie vertrauen und auf die sie sich verlassen können.

Zu unserer Gruppe gehören außer den ehrenamtlichen Bewährungshelfern auch die – Inzwischen – drei hauptamtlichen Bewährungshelfer und die zwei Jugendgerichtshelferinnen für den Amtsgerichtsbezirk Elmschorn, eine Jugendstaatsanwältin und ich. Insgesamt gehören jeweils zwischen 10 und 18 ehrenamtliche Helfer zu unserer Gruppe, die jährlich 10 – 17 Probanden betreut; derzeit sind es 13 Ehrenamtliche, die 11 Probanden beaufsichtigen.

Zu den Gruppentreffen lade ich ein, organisiere die Referenten und einen Raum. Bei allen Treffen bin ich dabei. Dieses habe ich bisher nicht als

Bevormundung erlebt; vielmehr konnten häufig juristische Fragen oder Konsequenzen gleich geklärt und oft auch das gemeinsame Vorgehen abgestimmt werden. Auch einer der hauptamtlichen Bewährungshelfer steht bei allen Treffen für Fragen zur Verfügung. Die anfänglichen Hemmungen im Gespräch mit Profis – auch einige ehrenamtliche sind ausgebildete Sozialpädagogen – haben sich längst gelegt; alle reden offen miteinander.

Unsere Treffen finden auf Wunsch der Bewährungshelfer privat bei den einzelnen Gruppenmitgliedern statt. Oft besuchen wir auch Wohngemeinschaften, Drogeneinrichtungen, Fortbildungsstätten.

Um die ehrenamtliche Bewährungshilfe vorzustellen, haben wir uns in unsere Gruppe auch immer wieder Gäste eingeladen, z.B. die damalige Präsidentin des Landgerichts, Polizeibeamte, Mitarbeiter des Arbeitsamtes, des Sozialamtes, jetzt Mitarbeiter der Arbeitsagentur, Drogenfahnder der Kripo Hamburg u.a.

Einmal jährlich finden jeweils mehrtägige Fortbildungen am Wochenende statt zu Themen wie Gesprächsführung, Gestaltung des Erstgesprächs, nonverbaalem Verhalten, Ursachen von Kriminalität, jugendliche Sexualstraftäter, Umgang mit drogenabhängigen Probanden pp.

Diese Fortbildungen haben Psychiater, Psychologen, Drogenberater, durchgeführt. Die Inhalte der Fortbildungen werden von der Gruppe gemeinsam beschlossen und dann von mir organisiert.

Wir haben aber auch schon auswärtige Fortbildungen veranstaltet, waren zwei Mal bei Synanon in Berlin, haben in Berlin weitere drogentherapeutische Einrichtungen aufgesucht, uns in Amsterdam bei Polizei, Streetworkern und Jugendeinrichtungen über den dortigen Umgang mit drogenabhängigen informiert und uns bei Glen Mills in Philadelphia das dortige Erziehungskonzept, insbesondere auch das Anti-Gewalt-Training vorstellen lassen. Zuletzt waren wir im Mai diesen Jahres in Tallinn und haben den Umgang mit jugendlichen Straftätern dort bei der Staatsanwaltschaft, Gericht, in der Vollzugsanstalt, bei der Bewährungshilfe und einem freien Träger erlebt. Diese Exkursionen fördern auch sehr den Zusammenhalt der Gruppe, das gemeinsame Gespräch über die Erfolge und Schwierigkeiten bei der Arbeit.

Die Gruppe ist Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege. Allerdings haben wir uns bisher nicht dazu durchringen können, einen Verein zu gründen, da wir die damit verbundene zusätzliche Arbeit scheuen. Die Mitglieder der ehrenamtlichen

Gruppe wollen ihre Zeit in die Arbeit mit den Probanden und die dafür notwendige Fortbildung investieren und nicht in Mitgliederversammlungen, Vorstandswahlen.

Infolgedessen haben wir natürlich auch keine Möglichkeit, Geldbußen zu erhalten. So können die ehrenamtlichen Mitarbeiter zwar ihre Unkosten in der einzelnen Bewährungssache abrechnen. Es war jedoch kein Geld für Fortbildung da, obwohl diese in dem oben zitierten Erlass für die ehrenamtlichen Bewährungshelfer ausdrücklich gefordert wurde.

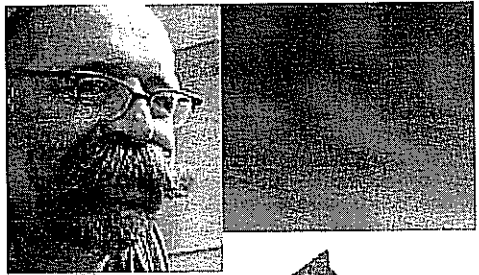
Nach Befürwortung durch den damaligen parlamentarischen Staatssekretär im Justizministerium und den Beirat für Straffälligen- und Bewährungshilfe stellte das Justizministerium im Haushalt 1987 erstmals einen Titel für die Fortbildung ehrenamtlicher Bewährungshelfer für alle vier Landgerichtsbezirke zur Verfügung. Auch heute noch können wir die Kosten für unsere Fortbildungen beim Justizministerium geltend machen. Dieses ist nicht nur für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Bewährungshelfer notwendig, sondern stellt auch eine Anerkennung ihrer Arbeit dar.

Eine besondere Anerkennung in Form der Verleihung der Ehrennadel des Landes Schleswig-Holstein haben inzwischen drei ehrenamtliche Bewährungshelfer aus unserer Gruppe erhalten. Dabei haben wir uns alle gefreut, dass die Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Öffentlichkeit einmal positiv dargestellt worden ist.

Von den ersten Ehrenamtlichen ist bisher niemand mehr in der Gruppe – außer mir. Viele haben nach 10 Jahren aufgehört. Einige sind auch durch Umzug oder Krankheit ausgeschieden. Insofern muss ständig erneut Werbung für ehrenamtliche Bewährungshilfe betrieben werden. Das sogenannte Schneeballsystem, auf das ich eigentlich gesetzt hatte, klappt nicht. Vielmehr berichten die Bewährungshelfer, dass sie im Bekannten- und Verwandtenkreis für dieses Engagement auf wenig Verständnis stoßen. So haben wir immer wieder Pressevertreter eingeladen und dann auf Grund entsprechender Zeitungsartikel neue Mitarbeiter gewinnen können. Auch ehemalige Schöffen haben sich nach Beendigung ihrer Richtertätigkeit als Bewährungshelfer engagiert. Bewerber werden einfach unverbindlich zu den Gruppentreffen eingeladen und können dann entscheiden, ob sie einen Probanden betreuen möchten. Bei der ersten Übernahme einer ehrenamtlichen Bewährungsaufsicht werden sie von einem schon in diesem Bereich erfahrenen Gruppenmitglied als Tutor betreut.

Ehrenamtliche Arbeit kann nur klappen, wenn die Ehrenamtler eigenständig handeln können, Freude an ihrer Tätigkeit haben, Anerkennung erhalten, sich nicht mit bürokratischen Hemmnissen herumschlagen müssen und sie bei Schwierig-

keiten nicht allein gelassen werden. Mich beeindrucken immer wieder der unermüdete Einsatz und das große menschliche Engagement unserer ehrenamtlichen Bewährungshelfer.



Ehrenamtliche Bewährungshilfe vor Ort 20 Jahre Projektarbeit in der Bewährungshilfe Hannover

Von Michael Deppe, aktiv e.V., Hannover

Das Motto „Ehrenamtliche Bewährungshilfe“ lässt „Hauptamtliche“ sich in zwei Lager spalten. Von totaler Ablehnung bis zur begeisterten Annahme reichen die unterschiedlichen Reaktionen der BewährungshelferInnen.

Die ersten Gehversuche haben unsere „Ehrenamtlichen“ in Hannover bei der Begleitung der Probanden zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit gemacht. Die anfänglichen Schwierigkeiten in der gegenseitigen Akzeptanz sind nach gut drei Jahren überwunden. Eine ausführliche Diskussion über Inhalte und Aufgaben, über gesellschaftliche Notwendigkeiten und pädagogischen Auftrag hat die „Ehrenamtlichen“ selbstbewusster im Umgang mit den BewährungshelferInnen werden lassen.

Ängste um den Verlust der Kernaufgabe in der Bewährungshilfe sind bei den „Nutzern“ unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter schnell ins Gegenteil umgeschlagen.

Die positiven Aspekte einer Begleitung der Probanden durch Mitglieder der „normalen Welt“ – unsere ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter – sind unübersehbar. Gemeinsam schaffen die „Ehrenamtlichen“ und die „Hauptamtlichen“ heute eine neue Qualität der sozialen Arbeit für Probanden der Bewährungshilfe.

Und es geht weiter !

Folie 1

Unsere „Ehrenamtlichen“ bieten:

- Begleitung bei der Wohnungssuche
- Schulungen im Arbeitsprojekt
- Begleitung bei Behörden und mehr..
- Betreuung bei gemeinnütziger Arbeit

- Hilfe bei Schadenswiedergutmachung
- Partnerschaft im Anti-Gewalt-Training
- Diskussionen und soziales Training
- Geldverwaltung und Schuldnerberatung

Folie 2

Woher – und Wer?

Die Quelle des Erfolges ist der / die ehrenamtlich tätigen MitbürgerInnen.

Hier gibt die enge Zusammenarbeit mit dem Freiwilligenzentrum in Hannover die entscheidenden Impulse.

Work Shops, Freiwillemessen und Aktionstage sind die ausschlaggebenden Werbeveranstaltungen. Hier gewinnen wir interessierte BürgerInnen für unsere Arbeit.

Folie 3

Und aktiv e.V. ??

Wir bilden aus !

Wir hören zu !

Wir stärken Ihnen den Rücken !

Motivation und Akzeptanz sind die Eckpfeiler einer guten Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Engagierten !

Folie 4

Unsere Schulungen umfassen...

- Rechtliche Grundlagen
- Kommunikationstraining

- Gesprächsführung mit Probanden
- Distanz und Nähe
- Umgang mit Straffälligkeit
- Deeskalation
- Verhalten in schwierigen Situationen
- und natürlich Supervision !

Folie 5

Zur Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den hauptamtlichen Bewährungshelfern haben wir folgendes beschlossen:

**Voraussetzungen
für eine geglückte Zusammenarbeit**

Folie 6

1. Das Vorgespräch zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen.

Beide müssen überlegen, ob sie zusammenarbeiten können. Erst danach ist ein Gespräch zwischen Haupt-, Ehrenamtlichen und Probanden sinnvoll.

2. Eine klare beiderseitige Zielvereinbarungen der Begleitung/Betreuung verdeutlicht allen Beteiligten, was mit den Probanden erreicht werden soll.

Dies umfasst:

- Begleitung zu Ämtern, Arbeitsstellen und Wohnungsbesichtigungen
- Betreuung bei gemeinnütziger Arbeit
- Betreuung und Gespräche in sozialen Kursen, Freizeitaktivitäten und allgemeinen Lebenssituationen
- Betreuung bei finanziellen Problem / Schuldenregulierung
- Unterstützung im Schriftverkehr

3. Die ausgewählten Probanden sollten nicht zu große Probleme haben, mit denen ein Ehrenamtlicher überfordert wäre. Wenn der Hauptamtliche nicht mehr weiter weiß, ist der Ehrenamtliche keine Lösung ! Probanden sollen nicht an Ehrenamtliche „abgeschoben“ werden. Der Ehrenamtliche ist die Ergänzung zum Hauptamtlichen.

4. Als Zeitrahmen sollten zunächst 6 Monate vereinbart werden. Danach soll es in einem gemeinsamen Gespräch zu dritt geklärt werden, wie es weitergeht.

In jedem Fall soll ein Abschlussgespräch geführt werden.

5. Die Ehrenamtlichen sind Privatpersonen und haben keinen amtlichen Auftrag. Sie übernehmen ausschließlich Begleitungs- und Betreuungsaufgaben.

6. Es finden regelmäßig Treffen zwischen den Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen statt.

7. Alle Probleme, die den Probanden direkt betreffen, werden zwischen den Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen geklärt. Bei allgemeinen Angelegenheiten ist die Projektleitung ansprechbar und bietet den Ehrenamtlichen Unterstützung.

8. Bei Problemen oder Missverständnissen zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen besteht die Möglichkeit, die Projektleitung mit einzubeziehen. Es kann dann ein Gespräch zu dritt stattfinden.

9. Die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen erfordert, ihre Interessen zu achten und Ihre Arbeit wertzuschätzen.

Folie 7

Das wichtigste unter der Lupe:

Probanden sollen nicht an Ehrenamtliche „abgeschoben“ werden.

Der Ehrenamtliche ist die Ergänzung zum Hauptamtlichen

Die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen erfordert, Ihre Interessen zu achten und ihre Arbeit wertzuschätzen.

Informationen erhalten Sie..

..bei uns in Hannover unter der Rufnummer 0511 3876 424 oder schreiben Sie uns an:

aktiv e.V.
Bödekerstr. 1
30161 Hannover

aktivev@gmx.de



Ehrenamtliche Bewährungshilfe vor Ort Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlichen Bewährungshelfern und Gefangenenbetreuern in Schwerin

Von Waldemar Herder, aktiv e.V., Hannover

Die Wiederergliederung straffällig gewordener Menschen, insbesondere nach der Haftentlassung, ist ohne gesellschaftliche Akzeptanz und ohne Mithilfe engagierter Bürgerinnen und Bürger nicht möglich. In dem 2003 gegründeten Projekt des Vereins aktiv e.V. werden ehrenamtlicher Kräfte in die Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe und Gefangenenhilfe einbezogen. Dies trägt zu einer qualitativen Bereicherung der Betreuung der Straffälligen und zur Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Straffälligenhilfe insgesamt bei. Durch den Verein aktiv e.V. werden derzeit 18 Gefangene der JVA Bützow, 3 direkte Bewährungsunterstützte sowie 2 bewährungsbetreuungsunterstützte Betreuungen wahrgenommen.

Die Einbindung der Ehrenamtlichen in den Vollzugsablauf sowie in die Bewährungshilfe erfordert von den Hauptamtlichen Bereitschaft zur freien, offenen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Nach Abschluss eines Einführungskurses wird dem Ehrenamtlichen ein Klient aus dem Vollzug oder der Bewährungshilfe im gemeinsamen Gespräch mit einem Hauptamtlichen vermittelt. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

1. Der Bewährungshelfer bleibt weiterhin für den Probanden zuständig, ist Kontaktperson zum Gericht und hält über den Betreuungsverlauf mit dem Ehrenamtlichen in Abständen Rücksprache.
2. Der Ehrenamtliche wird Einzelbetreuer eines Inhaftierten, wobei er jeweils auch in Absprache mit der Vollzugsanstalt tätig wird. Bei ehrenamtlichen Einzelbetreuungen sollte die Teilnahme an Vollzugsplankonferenzen möglich sein.

3. Der Ehrenamtliche wird in Kooperation mit der Anstalt „Gruppenbetreuer“ und begleitet Freizeit und Gruppenangebote für Inhaftierte.
4. Der Ehrenamtliche wird ehrenamtlicher Bewährungshelfer zur alleinverantwortlichen Betreuung eines Probanden.

Das wichtigste Element in der Begleitung der Helfer im Projekt ist das triangulare Gleichgewicht zwischen den drei Säulen:

- Fallberatung / fachlicher Austausch / Supervision „Keiner steht mit seinen Problemen allein da“
- persönlicher Umgang untereinander / „gemeinsames Teetrinken und klönen“
- Immer wieder Angebote für fachlichen Input machen „Jeder Teilnehmer nimmt etwas mit“

Folie 1

Vision

- Straffälligenhilfe als Aufgabe der Gesellschaft
- Lobby für die Resozialisierungsmaßnahmen von Profis
- Langfristige Entlastung und Bereicherung der Sozialen Dienste

Folie 2

Das Konzept

Gute Ausbildung
Wertschätzung
Anerkennung

Einbindung
von Macht- und
Fachpromotoren

Konkurrenz
Verhindern

Einbeziehung
der Profis aus Vollzug
und Bewährungshilfe

Sinnvolle
Ergänzung

Themen und Ablauf der Ausbildung

Datum	Thema	Wer	Wo
13.09.2006	Einführungsveranstaltung .. Begrüßung durch die Anstaltsleiterin der JVA und den Leiter der Sozialen Dienste der Justiz	Herr Hender / Frau Naumachot	Schwerin
Freitag, den 29.9. 13.30 Uhr bis Samstag den 30.09.2006 16.00 Uhr	Motivation und Erwartung -> Rollenverständnis als Helfer ->Menschenbild und ehrenamtliche Arbeit ->Gesprächsführung Teil I	Rohde / Hender	Boltenhagen
04.10.2006	Gesellschaftliche Bedeutung von Strafvollzugshilfe	Hender / Rohde	Schwerin
11.10.2006	Kriminaltheorien / Formen abweichenden Verhaltens	n.n.	Schwerin
18.10.2006	Strafvollzug / Strafvollzugsarten, Formen und Ablauf des Vollzuges, Vollzugsplanung	Herr Dannenberg / Vollzugsleiter JVA Bützow	Schwerin
25.10.2006	Besuch der JVA Bützow -Vollzugsalltag- wie funktioniert eine Anstalt ?	Herr Dannenberg / Vollzugsleiter JVA Bützow	Bützow
01.11.2006	Suchtmittelkonsum und Therapiemöglichkeiten	Frau Steinhagen -Suchttherapeutin- / Patienten	Klinikum Schwerin Station 16
08.11.2006	Strafrecht und Strafverfahrensrecht	/ Richter am AG	Schwerin
15.11.2006	Gesprächsführung Teil 2 – schwierige Gespräche mit Klienten / kritische Gesprächssituationen / Angst und Ohnmacht	Frau Döring / Psychologin (angefragt)	Schwerin
22.11.2006	Grundlagen der Bewährungshilfe/ Arbeit einer Bewährungshelferin	n.n.	Schwerin
Freitag, den 01.12.- 13.30 Uhr bis Samstag den 02.12.2006 16.00 Uhr	Wie kann meine konkrete Mitarbeit im Projekt aussehen ? Entwicklung von Gruppenarbeitsideen Vorbereitung auf die Einzelfallhilfe	Rohde / Hender	Boltenhagen

Folie 4

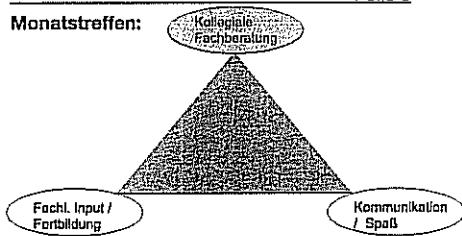
Und danach ?

- Einzelfallberatungsmöglichkeit durch hauptamtlichen Tutor
- Verpflichtende Teilnahme an den Monatstreffen
- Möglichkeit der Einzelfallsupervision
- Mindestens 1 WE-Fortbildung pro Jahr

- 5 Eigenverantwortliche Bestellungen als ehrenamtliche Bewährungshelfer
- 2 Angeleitete Betreuungen von Bewährungshilfeklienten
- Gruppenarbeit im Vollzug (Bandprojekt, Literaturlesungen, Spiel- und Gesprächsgruppe)
- Ein Co-Gruppenleiter einer Gruppenmaßnahme in der Bewährungshilfe

Folie 5

Monatstreffen:



Folie 6

Wir sind:

Ein Pool von 20 ehrenamtlichen Mitarbeitern.
Zur Zeit 13 aktive Ehrenamtliche,
5 Hauptamtliche Tutoren aus JVA und Bewährungshilfe.

**Kontakt:
aktiv e.V.**

Schillerstr. 6, 19059 Schwerin
Tel.: 0385 - 760 54 45
Fax: 0385 - 760 54 55

Folie 6

Wie haben wir die jetzige Situation erreicht?

- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung von Macht- und Fachpromotoren
- Aufklärung - / - ehrenamtliche sind keine Konkurrenz

Folie 7

Was läuft gerade ?

- 10 Einzelbetreuungen von Gefangenen der JVA

Pressemitteilung und Einladung zur Veranstaltung

Fachtagung zur ehrenamtlichen Bewährungshilfe am 01.09.2006 im Rathaus der Hansestadt Lübeck mit internationaler Beteiligung.

Das Ehrenamt, auf neudeutsch das bürgerschaftliche Engagement, hat in Deutschland Konjunktur. Kaum ein sozialer Träger im Land kommt ohne seine Hilfe aus, auf sogenannten Ehrenamtsmessen wird um freiwillige Mitarbeiter geworben, Entscheidungsträger und Politiker aller Parteien bemühen sich, ehrenamtlich engagierten Bürgern Ehrungen und die nötige Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen.

Aber die Sicherheit der Bevölkerung und die Resozialisierung von Straffälligen durch Bewährungshilfe gewährleisten – geht auch das mit Ehrenamtlichen? Viele Fachleute meinen, dass dies sehr wohl funktioniert. Das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz in Schleswig-Holstein zum Beispiel erwähnt diese Möglichkeit ausdrücklich und die Regierung des Landes Baden-Württemberg ist gerade dabei, im Zuge der Übertragung von Aufgaben an einen privaten Träger, das Ehrenamt in der Bewährungshilfe zu stärken. Auch Nordrhein-Westfalens Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter wünscht sich, genau wie Schleswig-Holsteins Generalstaatsanwalt Erhard Rex, eine Intensivierung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe. Dem gegenüber stehen Bedenken, ob Ehrenamtliche zum Beispiel mit der Kontrolle von Straffälligen nicht überfordert sind oder Befürchtungen, dass die Neuentdeckung des Ehrenamts in der Bewährungshilfe letztlich dazu dienen soll, die erfolgreichen und gewachsenen professionellen Dienste aus Kostengründen auszuhöhlen.

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe veranstaltet mit mehreren Partnerorganisationen zu diesem Thema am 01.09.2006 eine Fachtagung im Rathaus der Hansestadt Lübeck. Nach einer Begrüßung durch Bürgermeister Bernd Saxe wird Generalstaatsanwalt Erhard Rex inhaltlich in das Thema einführen. Anneliese Pieber, Abteilungsleiterin bei NEUSTART in Österreich und Pia Adolf Neuhäus, Bewährungshelferin in der Schweiz, werden Konzepte der ehrenamtlichen Bewährungshilfe in unseren Nachbarländern vorstel-

len. Prof. Dr. Michael Lindenberg von der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie in Hamburg wird sich danach mit kritischen Anfragen an das Ehrenamt in der Bewährungshilfe beschäftigen. Am Nachmittag informieren die Richterinnen Elke-Maria Lutz (Elmshorn) und die Sozialpädagoginnen Michaela Deppe (Hannover) und Waldemar Herder (Schwerin) über die Praxis sowie die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen in Norddeutschland.